



# mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 11

November 2006

## INHALT

### Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- DStGB-Termine
- 683 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

### Recht und Verfassung

- 684 Ausländer-ID-Karte geplant
- 685 Kongress „Moderner Staat 2006“ in Berlin
- 686 Wegweiser Demografischer Wandel 2020

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 687 Größeres Volumen des Steuerverbundes für das GFG 2007
- 688 EU-Defizitverfahren gegen Deutschland vor dem Ende
- 689 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik
- 690 Fachbuch „Vereine und Steuern“
- 691 Förderung von kommunalen Zweckverbänden im Programm „KfW-Kommunalkredit“
- 692 Konditionenänderung der KfW
- 693 Schutz des Namens „Sparkasse“
- 694 Steuereinnahmen der Kommunen im 1. Halbjahr 2006
- 695 Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007

### Schule, Kultur und Sport

- 696 Aktion „e-Twinning“ für Schulpartnerschaften
- 697 Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung
- 698 Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- 699 Änderung bei der Künstlersozialabgabe
- 700 Landgericht Verden zum Anspruch auf einen Sitzplatz im Schulbus
- 701 Mitwirkung bei der Besetzung der stellvertretenden Schulleitung
- 702 Personalvertretung nach dem Schulgesetz
- 703 Schülerdatenbank geplant
- 704 Projekt „Schulleitungscoaching durch SeniorExperten NRW“

### Datenverarbeitung und Internet

- 705 Anmeldung zur e-nrw-Tagung
- 706 Aufruf zum 44. KoopA-Erfahrungsaustausch
- 707 Erste offizielle Version des Münchner Linux
- 708 ITIL für öffentliche Verwaltung
- 709 Leitfaden PC-Sicherheit aktualisiert
- 710 Sachsen-Anhalt setzt auf Signaturkarte
- 711 SAGA 3.0 verabschiedet
- 712 Support für Windows XP SP 1 endet
- 713 Veranstaltung zu E-Learning in der Verwaltung

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 714 15. Shell-Jugendstudie über die Jugend 2006
- 715 Bericht über die Situation der Heime
- 716 Neuer Vorsitzender des Deutschen Vereins
- 717 Klinikschließungen als Folge der Gesundheitsreform
- 718 Moderationsverfahren zur Reform des GTK

### Wirtschaft und Verkehr

- 719 Daten für die kommunale Wirtschaftsförderung
- 720 Neue Richtlinien im Straßenbau
- 721 Deutscher Tourismuspreis 2006 für die Stadt Nieheim
- 722 Verkehr in Deutschland 2006

### Bauen und Vergabe

- 723 Haftung einer Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans
- 724 Klage gegen Mitteilung der EU-Kommission zu Vergaberecht
- 725 Oberverwaltungsgericht NRW zum Erschließungsbeitragsrecht
- 726 Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen
- 727 Kommunale Spitzenverbände zum europäischen Vergaberecht
- 728 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- 729 Referentenentwurf zur HOAI zu erwarten

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 730 Ergebnis der Umfrage zum Elektronikschrottschicksal
- 731 Oberverwaltungsgericht NRW zu Beitrag und Druckentwässerung
- 732 Oberverwaltungsgericht NRW zu Beitrag und Regenrückhaltung
- 733 Trenn-Erlass und Regenwasserbeseitigung
- 734 Verwaltungsgericht Aachen zur getrennten Regenwassergebühr
- 735 Verwaltungsgericht Minden zur Pflicht-Restmülltonne
- 736 ZENTEK GmbH & Co. KG und Duales System

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die November-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Heimatgeschichte

*Werner Freitag*

Der Stellenwert der Heimatgeschichte in der Geschichtsforschung

*Heinz-Gerd Schmitz*

Forschen, präsentieren, Kontakte knüpfen: der Verein für Geschichte und Heimatkunde Bedburg e.V.

*Wolfgang Antweiler*

Die Zusammenarbeit mit Hobbygeschichtsforschern sowie Heimat- und Geschichtsvereinen

*Annette Menke*

Heimatismuseen als Medium zur Bildung eines örtlichen Geschichtsbewusstseins

*Eckhard Linke*

Vermittlung von Orts- und Regionalgeschichte im Heimatmuseum Banfetal

Interview mit der Historikerin Dr. Margit Naarmann zur jüdischen Regionalgeschichte

Die „verlorene Heimat“ als Gegenstand der Regionalforschung

*Edeltraud Klueting*

Zeugnisse der Vergangenheit bewahren: Der Westfälische Heimatbund

Fachkonferenz „Älter werden in Deutschland – Kommunen stellen sich der Herausforderung“

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

## Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
14.11.2006	8. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Duisburg
16.11.2006	9. Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Münster

## DStGB-Termine

20./21.11.2006 Präsidiumssitzung des DStGB in Bonn

### 683

### Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Anlässlich der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf begrüßte am 18.09.2006 der Vorsitzende, Bürgermeister Moormann, ca. 140 Besucher. Zunächst stellte der Bürgermeister der gastgebenden Stadt, Herr Dr. Landscheidt, in einem informativen Vortrag die Stadt Kamp-Lintfort vor.

Sodann berichtete der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Dr. Schneider über „Aktuelles aus der Verbandsarbeit“. Dabei forderte er, dass der Verteilungsschlüssel für die Bundeszuschüsse zu den Unterkunftskosten Langzeitarbeitsloser dringend reformiert werden müsse. Denn durch Hartz IV werden die Städte und Gemeinden des kommunalen Spitzenverbandes jährlich mit ca. 80 Mio. Euro belastet anstatt wie versprochen mit 500 Mio. Euro entlastet. Das derzeitige System, bei dem der Bund 29,1 Prozent der Unterkunftskosten übernimmt und das Geld nach einem festen Schlüssel an die Länder weiterleitet, werde der regional unterschiedlichen Entwicklung nicht gerecht. Einen Nutzen - so Schneider - hätten lediglich die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie das Land Hessen. Ein Hoffnungsschimmer liege in dem zweistufigen Verfahren, auf das sich die Länderfachminister unlängst geeinigt hatten. So sollen zunächst sämtliche Belastungen aus Hartz IV ausgeglichen und in einem zweiten Schritt der zugesagte Entlastungsbetrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich auf die Länder und Kommunen verteilt werden. „Dies setzt jedoch voraus, dass der Bund seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt und den erforderlichen Betrag von 5,7 Milliarden Euro tatsächlich in den Haushalt einstellt“, forderte Schneider. Große

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- 13.11.2006 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Bünde
- 14.11.2006 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Düsseldorf
- 27.11.2006 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Bergisch Gladbach
- 30.11.2006 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Hemer

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Hoffnungen, was die Entlastung von Kosten angehe, setzten die NRW-Kommunen auch in die Verwaltungsstrukturreform. „Nur durch den Abbau von Aufgaben auf allen Ebenen und eine Beschränkung auf den Kernbereich haben wir eine Chance, unsere Haushalte in den Griff zu bekommen“, betonte Schneider. Die Städte und Gemeinden seien bereit, verbleibende Aufgaben zu übernehmen, wenn fachliche Gründe dafür sprechen und sie bei den Kommunen billiger erledigt werden könnten. „Bei jeder Kommunalisierung von Aufgaben muss aber das Prinzip der strikten Konnexität eingehalten werden“, mahnte Schneider. Für die beiden intensiv diskutierten Bereiche Umwelt und Versorgungsverwaltung gebe es noch keine Berechnungen, was eine Verlagerung auf eine andere Verwaltungsebene mehr kosten oder einsparen würde. „Wir setzen auf die Zusage von NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf, keinen Gesetzentwurf einzubringen, der nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist“, erklärte Schneider. Bezüglich der Gemeindeordnung richtete Schneider einen Appell an die Landesregierung, ihre im Koalitionsvertrag 2005 festgelegte Position umzusetzen. So sollte die Wahl der Bürgermeister und Landräte von der Ratswahl abgekoppelt und die Wahlperiode für diese Ämter von fünf auf acht Jahre verlängert werden. „Erst damit wäre der Übergang zum hauptamtlichen Verwaltungschef, den wir 1999 begonnen haben, wirklich vollzogen“, führte Schneider aus. Der Nachteil, dass zwischen zwei Ratswahlen eine weitere Wahl organisiert werden müsste, wiege nicht so schwer wie der Vorteil einer längeren Amtszeit mit größeren Gestaltungsmöglichkeiten.

Auf die Kindergartenfinanzierung eingehend lobte Schneider die Bereitschaft der NRW-Landesregierung, für die zahlreichen neuen Aufgaben mehr Geld zur Verfügung zu stellen. Dies solle dann geschehen, wenn die Einsparungen aus den sinkenden Kinderzahlen - die so genannten Demografiegewinne - nicht ausreichen. Neue Aufgaben stellten sich vor allem mit der Sprachförderung im Vorschulalter, mit der Schaffung von Krippenplätzen für unter Dreijährige sowie mit dem Ausbau von Kindergärten zu Familienzentren. Für all dies müsse die Finanzierung der Kindergärten auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Kommunen favorisierten hier eine Gruppenpauschale, während das Land eine Pauschale für jeden einzelnen Betreuungsplatz vorzieht. „Ich bin zuversichtlich, dass wir zwischen den konkurrierenden Modellen einen Kompromiss finden werden“, erklärte Schneider.

Im Anschluss daran berichtete Staatssekretär Kozłowski vom Bauministerium des Landes NRW über das beabsichtigte Entbürokratisierungsgesetz I und dort insbesondere über den Aspekt der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens. Er stellte dabei klar, dass aus Sicht der Landesregierung NRW hier ein Reformbedarf bestehen würde. Denn nach seinen Angaben würden Erfahrungen zeigen, dass die Widerspruchsbescheide von den Ausgangsbescheiden kaum abweichen. Auch solle das Gesetz zunächst auf ein Jahr befristet werden.

Sodann berichtete Beigeordneter Keller von der Geschäftsstelle über die Entbürokratisierung im Umweltrecht. Er stellte drei laufende Projekte insoweit vor. Dies sei zum einen die Reform der Umweltverwaltung, die Novellierung des Landschaftsgesetzes und die Novellierung des Landeswassergesetzes. Er wies darauf hin, dass alle Projekte für

die Kommunen in die richtige Richtung liefen. Gleichwohl gäbe es noch Klärungsbedarf. Im Hinblick auf die beabsichtigte Reform der Umweltverwaltung stellte er zunächst die derzeitige Situation für den Vollzug des geltenden Umweltrechtes vor. Die dort angedachte Verwaltungsstrukturreform soll zwei wesentliche Ziele verfolgen. Zum einen gehe es um die Bündelung und Konzentration in der Behördenstruktur und zum anderen um die Umsetzung des sog. Zaunprinzips.

Durch die beabsichtigte Reform sollen die derzeitigen 37 Sonderbehörden in die fünf Bezirksregierungen integriert werden. Bezüglich des Zaunprinzips stellte er zunächst die derzeitige Situation dar. Derzeit sei es so, dass ein Betreiber eine Anlage, die nach dem Immissionsschutzrecht einer Genehmigung bedarf, sich in einem Behörden-Dschungel befinde. Das Zaunprinzip setzt dieser derzeitigen Vielzahl von Ansprechpartnern dem Grundsatz nach einen behördlichen Ansprechpartner für den Betreiber entgegen. So viele behördliche Leistungen wie möglich sollen danach aus einer behördlichen Hand erbracht werden. Insoweit werde um die Anlage ein gedanklicher Zaun gezogen, der alle weiteren Anlagen erfasse, die in einem räumlichen, organisatorischen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der Hauptanlage stehen. Innerhalb dieses Zauns hat der Betreiber es dann künftig nur noch mit einer Behörde zu tun. Dies führt allerdings auch dazu, dass die kommunale Ebene neue Aufgaben übernehmen muss und zwar in erster Linie die Kreisebene. In diesem Zusammenhang wies Herr Keller aber auch auf das Konnexitätsprinzip hin. Sodann berichtete er über die Reform des Landschaftsgesetzes. Dabei ging er auf die Änderungen sowie auf die sog. Eingriffsregelungen und die Änderungen beim gesetzlichen Naturschutz ein. Schließlich berichtete er über die Reformüberlegungen zum Landeswassergesetz.

Schließlich berichtete noch Ministerialrat Fettweiß vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW zu der Thematik „Seniorenpolitik“. Ausgehend von den zu erwartenden Auswirkungen des demographischen Wandels stellte er die Ziele der Landes-seniorenpolitik dar. So wies er z.B. auf die Gestaltung des demographischen Wandels, die Unterstützung intergenerativer Begegnungsmöglichkeiten und Projekte, die Unterstützung der Selbstständigkeit und des aktiven Alterns, die Unterstützung selbstbestimmter Lebens- und Wohnkonzepte sowie die Entwicklung von Bildungs- und Qualifizierungskonzepten für ältere Menschen hin. Förderschwerpunkte in den nächsten Jahren sollen insbesondere die Prävention und komplementäre Dienste, das bürgerschaftliche Engagement und soziale Teilhabe, das lebenslange Lernen und eine Qualifizierungsoffensive, die Weiterentwicklung von Begegnungsstätten zu Servicecentern, intergenerative Projekte und Unterstützung von Netzwerken sein. Sodann stellte er die einzelnen Förderschwerpunkte inhaltlich dar. Die Mitglieder des Verbandes können sämtliche Reden im Intranet unter „Bezirks AGs“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“ abrufen.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft im Regierungsbezirk Düsseldorf findet am 22.02.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 statt. Eine Einladung wird rechtzeitig erfolgen.

Az.: 1/2 01-25

Mitt. StGB NRW November 2006

## Recht und Verfassung

### 684 Ausländer-ID-Karte geplant

Laut einem Bericht des Behörden Spiegels Online, dem E-Government Newsletter des Behörden Spiegels, plant das Bundesinnenministerium die Einführung einer maschinenlesbaren Identitätskarte für in Deutschland lebende Ausländer, die auch biometrische Merkmale beinhalten soll. Die Europäische Union werde hierzu eine Verordnung erarbeiten.

Az.: I/2 113-10 Mitt. StGB NRW November 2006

### 685 Kongress „Moderner Staat 2006“ in Berlin

Die KGSt veranstaltet gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften die 10. Fachmesse und den Kongreß „Moderner Staat“ am 28./29.11.2006 im Messegelände Berlin. Die Eröffnungsrede wird Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble halten. Das Kongreßprogramm und weitere Einzelheiten können unter [www.modernerstaat.com](http://www.modernerstaat.com) entnommen werden.

Az.: I 030-00 Mitt. StGB NRW November 2006

### 686 Wegweiser Demografischer Wandel 2020

Die Bertelsmann Stiftung hat einen „Wegweiser Demografischer Wandel 2020“ entwickelt und Ende September veröffentlicht. Alle deutschen Städte und Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern wurden auf Basis einer kleinräumigen Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020 sowie mehr als 50 ökonomischer und soziodemographischer Indikatoren typisiert. Mit Experten aus Wissenschaft und Praxis wurden 15 Städtetypen analysiert und jeweils konkrete Handlungsansätze erarbeitet, die Anregungen für die Gestaltung des demographischen Wandels aufzeigt. Weitere Informationen sind abrufbar unter [www.aktion2050.de](http://www.aktion2050.de) und [www.wegweisserdemographie.de](http://www.wegweisserdemographie.de).

Az.: I 020-10 A Mitt. StGB NRW November 2006

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 687 Größeres Volumen des Steuerverbundes für das GFG 2007

Finanzminister Dr. Linssen hat in einer Presseerklärung vom 10.10.2006 mitgeteilt, dass der kommunale Steuerverbund wegen einer positiven Entwicklung bei den Verbundsteuern für das Jahr 2007 um 280 Mio. Euro höher liegt als noch bei Vorlage des Haushaltsentwurfs bzw. des Gesetzentwurfs zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 im Juni d. J. angenommen. Die zusätzlichen Einnahmen für die Kommunen sollen mit einer Ergänzungsvorlage Anfang November in den Haushalt 2007 eingestellt werden.

Danach ergeben sich im Vergleich zum Jahr 2006 Mehreinnahmen im Rahmen des kommunalen Steuerverbundes in

Höhe von rd. 900 Mio. Euro. Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber 2006 von 15,6 %.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW November 2006

### 688 EU-Defizitverfahren gegen Deutschland vor dem Ende

Die EU-Finanzminister haben am 10.10.2006 das Defizitverfahren gegen Deutschland auf Eis gelegt. Mit Blick auf die positive Haushaltsentwicklung stimmten sie der Empfehlung der EU-Kommission zu, auf weitere Schritte in dem vor über drei Jahren eingeleiteten Verfahren zu verzichten. Mögliche Sanktionen in Milliardenhöhe sind damit vom Tisch. Eine endgültige Einstellung des Defizitverfahrens ist aber erst 2007 möglich. Deutschland wird den EU-Stabilitätspakt voraussichtlich schon dieses Jahr wieder einhalten.

Die Bundesregierung hatte der EU-Kommission am 28. September mitgeteilt, sie rechne für das laufende Jahr mit einer Neuverschuldung von 2,6 % und werde damit den Stabilitätspakt erstmals seit 2001 wieder einhalten.

Az.: IV/1 960-00/9 Mitt. StGB NRW November 2006

### 689 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW hat nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des zweiten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2006 eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2004 und 2005) sowie des 1. Halbjahres 2006 im Vergleich mit 2005 zur Verfügung gestellt.

Die Datei ist im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen des laufenden Jahres“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2006“.

Auf der Ausgabenseite ist auffallend, dass die Personalausgaben im ersten Halbjahr 2006 um 0,1 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum zurückgegangen sind. Die Leistungen der Sozialhilfe u. Ä. sind dagegen um 3,3 % gestiegen. Die Baumaßnahmen sind nochmals um 10,4 % zurückgegangen. Insgesamt sind die Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts um 6,2 % gegenüber dem Vorjahreshalbjahr gestiegen.

Auf der Einnahmenseite ist besonders auffällig eine nochmals deutliche Steigerung der Gewerbesteuerereinnahmen um 25,1 %. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist um 4,9 % gestiegen, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 1,9 %. Die Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts insgesamt sind um 2,5 % gestiegen.

Az.: IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW November 2006

### 690 Fachbuch „Vereine und Steuern“

Das Finanzministerium NRW hat das Fachbuch „Vereine und Steuern“ mit dem Stand 2006 überarbeitet und neu aufgelegt. Die Broschüre erläutert steuerlichen Laien eine

Vielzahl von Regelungen, die für die geordnete Geschäftsführung eines Vereins von großer Bedeutung sind. Der Nutzwert wird durch eine CD-ROM mit identischem Buchinhalt in digitaler Form deutlich erhöht. Sie erleichtert den Ausdruck von Formularen und ermöglicht die Übernahme von Mustervordrucken und -texten in Standardsoftware. „Vereine & Steuern“ ist ausnahmsweise kostenpflichtig (14,10 Euro).

Bestellmöglichkeiten im Internet: [www.fm.nrw.de/go/broschueren](http://www.fm.nrw.de/go/broschueren).

Az.: IV 920-00 Mitt. StGB NRW November 2006

## 691 Förderung von kommunalen Zweckverbänden im Programm „KfW-Kommunalkredit“

Im Programm „KfW-Kommunalkredit“ (Direktkredit) werden neben kommunalen Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben auch kommunale Zweckverbände gefördert. Voraussetzung hierfür ist künftig, dass diese Zweckverbände auf der Grundlage des Zweckverbandsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden. Diese Zweckverbände erfüllen die Kriterien für eine Nullanrechnung gemäß Grundsatz I des BaFin über die Eigenmittel der Institute und haben somit echte Kommunalkreditqualität.

Darüber hinaus fördert die KfW auch weitere Zweckverbände, die durch ein eigenes Gesetz, eine Rechtsverordnung oder andere Gesetze gegründet wurden, kommunale Mitglieder haben und ausschließlich kommunale Pflichtaufgaben oder Aufgaben der örtlichen Daseinsfürsorge erfüllen. Die Förderung dieser Zweckverbände erfolgt künftig in den Programmen „Kommunal Investieren“ und „Sozial Investieren“ (Bankendurchleitung), da Kredite an diese Zweckverbände keine echte Kommunalkreditqualität aufweisen.

Diese Regelung tritt nach einer Übergangszeit ab 30. Oktober 2006 in Kraft. Zweckverbände, deren Anträge bis einschließlich 27. Oktober 2006 bei der KfW eingehen, werden noch nach den bestehenden Festlegungen bearbeitet.

Das überarbeitete Merkblatt zum Programm „KfW-Kommunalkredit“ ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „Zahlungsverkehr und Vollstreckung“, „Merkblatt KfW Kommunalkredit“ abrufbar.

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Die aktuellen Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW November 2006

## 692

## Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze einiger Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 20.10.2006 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ab dem 20.10.2006 ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

*Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:*

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre /3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	2,80	2,82	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,25	3,28	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,45	3,48	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	2,80	2,82	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

*Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 25.08.2006 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):*

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre /5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	2,80	2,82	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW November 2006

## 693

## Schutz des Namens „Sparkasse“

In einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29.09.2006 wird der in Deutschland gesetzlich verankerte Bezeichnungsschutz für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen verteidigt. Die öffentliche Rechtsform der Sparkassen sei am besten geeignet, eine gemeinwohlorientierte

Geschäftspolitik umzusetzen. Der Bundestag unterstützt die Bundesregierung dabei, die aus drei Säulen bestehende Kreditwirtschaft in Deutschland zu stärken.

Grundlage für den Beschluss waren Anträge der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD (BT-Drucks. 16/2748), der Linksfraktion (BT-Drucks. 16/2745) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucks. 16/2752), die am 29.09.2006 im Bundestag beraten wurden. Die Anträge der Koalition und der Bündnisgrünen sind wortgleich. Sie verweisen darauf, dass die EU-Kommission in der Schutzvorschrift für die Bezeichnung „Sparkasse“ im Kreditwesengesetz einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit sieht. Dagegen erinnern die Abgeordneten daran, dass die EU-Bankenrichtlinie den Mitgliedstaaten die Verwendung der Bezeichnungen „Bank“, „Sparkasse“ oder andere Unternehmensbezeichnungen erlaube. Der Bezeichnungsschutz sei daher keine deutsche Besonderheit.

Nach seinem Beschluss unterstützt der Bundestag die Regierung dabei, die aus drei Säulen bestehende Kreditwirtschaft in Deutschland (Privatbanken, Genossenschaftsbanken, Sparkassen) zu stärken. Die Vielfalt der Kreditinstitute Sorge für intensiven Wettbewerb, hochwertige Dienstleistungen und für die flächendeckende Versorgung aller Bevölkerungskreise und Unternehmen. Die öffentliche Rechtsform der Sparkassen sei am besten geeignet, eine „gemeinwohlorientierte Geschäftspolitik“ umzusetzen. Der Bezeichnungsschutz für Sparkassen sei keine Diskriminierung, da er sowohl für inländische wie für ausländische Investoren gelte. Das EU-Recht enthalte keine Verpflichtung, einem privaten Investor die Nutzung der Bezeichnung „Sparkasse“ zu gestatten. Die Linksfraktion erinnert in ihrem Antrag daran, dass die EU-Kommission am 24. Juli einen Kompromissvorschlag unterbreitet habe, der von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet worden sei. Damit könne der Namensschutz gesichert werden. Die Regierung wird aufgefordert, diesen Namensschutz nicht durch weitere Kompromisszusagen an Brüssel zu gefährden. Gegebenenfalls müsse der Europäische Gerichtshof prüfen, ob der Namensschutz im Kreditwesengesetz mit dem EU-Recht vereinbar sei.

Der Beschluss des Bundestages unterstützt die Bundesregierung zwar in ihren Bemühungen zum Erhalt des Drei-Säulen-Modells, hinsichtlich der Kompromissfindung mit der EU-Kommission im Namensstreit trifft der Beschluss aber zugleich klare inhaltliche Festlegungen.

Zum weiteren Verfahren: Die Bundesregierung verhandelt weiterhin mit der EU-Kommission über einen Kompromiss. Zunächst ist sie aufgefordert, bis Anfang Oktober 2006 eine Stellungnahme gegenüber der Kommission in der Sache abzugeben. Die EU-Kommission kann vor dem Europäischen Gerichtshof klagen, wenn es zu keiner Einigung kommt.

Az.: IV 961-07

Mitt. StGB NRW November 2006

## **694                    Steuereinnahmen der Kommunen im 1. Halbjahr 2006**

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.) in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) im ersten Halbjahr 2006 71,5 Milliarden Euro und damit 6,1% mehr an Einnahmen erzielt als

im ersten Halbjahr 2005. Die kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände lagen mit 73,2 Milliarden Euro um 2,7% über dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit in Höhe von 1,7 Milliarden Euro. Es hat sich damit gegenüber dem Vorjahreszeitraum (3,9 Milliarden Euro) mehr als halbiert.

Für die positive Entwicklung auf der Einnahmenseite war besonders der kräftige Zuwachs bei den Steuereinnahmen um 12,3% auf 25,5 Milliarden Euro ausschlaggebend. Besonders deutlich fiel der Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen (nach Abzug der an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage) mit 19,8% auf 14,8 Milliarden Euro aus. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhöhte sich um 5,2% auf 4,9 Milliarden Euro. Eine leichte Zunahme um 1,9% auf 4,6 Milliarden Euro ergab sich auch bei den Grundsteuereinnahmen.

Rückläufig entwickelten sich demgegenüber die von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhaltenen Schlüsselzuweisungen. Sie nahmen in den ersten zwei Quartalen 2006 um 2,8% auf 10,8 Milliarden Euro ab. Noch deutlicher reduzierten sich die Einnahmen aus investiven Landeszuweisungen (- 7,3% auf 2,6 Milliarden Euro).

Auf der Ausgabenseite stiegen die sozialen Leistungen der Kommunen insgesamt um 1,2 Milliarden Euro auf 18,6 Milliarden Euro (+ 6,7%). Davon entfielen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) 6,0 Milliarden Euro, denen allerdings auch Einnahmen aus Zuweisungen des Landes beziehungsweise des Bundes in Höhe von 2,3 Milliarden Euro gegenüberstanden. In diesen Zahlen sind die vom Bund getragenen Leistungen, die von Optionskommunen abgewickelt werden, nicht enthalten.

Die laufenden Sachausgaben der Gemeinden/Gemeindeverbände nahmen um 4,4% auf 14,9 Milliarden Euro zu, die Personalausgaben reduzierten sich dagegen um 0,7% auf 19,1 Milliarden Euro. Weiter abgenommen haben im Vergleich zum Vorjahr wiederum die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen (- 1,4% auf 7,0 Milliarden Euro). Der Rückgang bei den Ausgaben für Baumaßnahmen fiel dabei noch stärker aus (- 4,3% auf 5,1 Milliarden Euro).

Zur Deckung des Finanzierungsdefizits setzten die Kommunen im ersten Halbjahr 2006 vor allem Rücklagen und Kassenverstärkungsmittel (so genannte Kassenkredite) ein. Ihre Schulden, die sie zur Finanzierung ihrer Haushalte am Kreditmarkt aufgenommen hatten, reduzierten die Kommunen in diesem Zeitraum um 0,6 Milliarden Euro (Nettotilgung). Der Stand ihrer Kreditmarktschulden erreichte dadurch zum Ende des zweiten Quartals 2006 82,9 Milliarden Euro (30.06.2005: 83,5 Milliarden Euro; 31.12.2005: 84,0 Milliarden Euro). Gleichzeitig erhöhte sich der Stand der kurzfristigen Kassenkredite um 18,4% auf 27,6 Milliarden Euro.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW November 2006

## **695                    Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007**

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) wurden der allgemeine Umsatzsteuersatz und der Regelsatz der Versicherungssteuer zum

1. Januar 2007 von 16 auf 19 % erhöht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder das zwischenzeitlich auch im Bundessteuerblatt I 2006 S. 477 veröffentlichte Schreiben vom 11.08.2006 herausgegeben. Darin nimmt das BMF zu verschiedenen Teilfragen der Steuersatzanhebung Stellung (Anwendungsbeginn, Behandlung bei der Ist-Versteuerung, Übergangsregelungen).

Das BMF-Schreiben ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Umsatzsteuer“ abrufbar. Es kann ferner für eine Übergangszeit auch auf der Homepage des BMF unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichung zu Steuerarten - Umsatzsteuer - zum Download abgerufen werden.

#### *Anmerkungen zum BMF-Schreiben*

Anwendungsregelung für Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die ab dem Inkraft-Treten (also 01.01.2007) ausgeführt werden. Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Anwendung der jeweiligen Änderungsvorschrift nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen:

Zur Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen enthält das BMF-Schreiben vom 11.08.2006 folgende Regelungen:

„Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Für die Anerkennung und Abgrenzung von Teilleistungen vgl. Abschnitt 180 UStR. Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Januar 2007 erbracht werden und die der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 31. Dezember 2006 geltende allgemeine Steuersatz von 16 % anzuwenden. Später ausgeführte Teilleistungen sind der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen.“

Vor dem 1. Januar 2007 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Januar 2007 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Januar 2007 vollendet oder beendet worden sein.
3. Vor dem 1. Januar 2007 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Januar 2007 entsprechend geändert werden.

4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Es wird empfohlen, hierauf z. B. bei den gegenwärtig laufenden gemeindlichen Bauvorhaben zu achten und zu prüfen, ob und inwieweit noch der bisherige Steuersatz von 16 % zur Anwendung gelangen kann.

#### *Besteuerung von Strom-, Gas- und Wärmelieferungen*

Die Lieferungen von Strom, Gas und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Tarifabnehmer werden nach Ablesezeiträumen (z.B. vierteljährlich) abgerechnet. Sofern die Ablesezeiträume nicht am 31. Dezember 2006, sondern zu einem späteren Zeitpunkt enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem ab 1. Januar 2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 % zu unterwerfen. Das gilt nicht, wenn die innerhalb der Ablesezeiträume vor dem 1. Januar 2007 ausgeführten Lieferungen in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Liefer- und Vertragsbedingungen gesondert abgerechnet werden. In diesem Falle unterliegen die vor dem 1. Januar 2007 ausgeführten Lieferungen ohne Rücksicht auf den Ablauf des - sonst üblichen - Ablesezeitraums dem allgemeinen Steuersatz von 16 %. Umsatzsteuerrechtlich bestehen keine Bedenken dagegen, diese Abrechnungen bei Tarifabnehmern in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, in die der Stichtag 1. Januar 2007 fällt, im Verhältnis zwischen den Tagen vor und ab dem Stichtag aufgeteilt werden. Ist der Ablesezeitraum länger als drei Monate, hat das Versorgungsunternehmen bei der Aufteilung grundsätzlich eine Gewichtung vorzunehmen, damit die Verbrauchsunterschiede in den Zeiträumen vor und ab dem Stichtag entsprechend berücksichtigt werden. Soweit wesentliche Verbrauchsunterschiede nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Finanzamts auf die Gewichtung verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten können die Finanzämter auf Antrag ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für solche Versorgungsunternehmen zulassen, die bei ihren Tarifabnehmern ein manuelles direktes Inkassoverfahren anwenden. Sofern in diesem Inkassoverfahren bei Tarifabnehmern mit gleichen Ablesezeiträumen zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelesen wird und sich die Ablesezeiträume unterschiedlich um den 1. Januar 2007 verteilen, kann zum Ausgleich der unterschiedlichen Ablesezeitpunkte für die letzte Ablesung vor dem 1. Januar 2007 ein mittlerer Ablesezeitpunkt gebildet werden. Die Rechnungen an die Tarifabnehmer sind nach den entsprechend den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Ergebnissen auszustellen. Spätere Entgeltberichtigungen sowie Änderungen der nach den vorstehenden Grundsätzen vorgenommenen Aufteilung der Lieferungen sind umsatzsteuerlich entsprechend zu berücksichtigen.

Nachdem sich beim ermäßigten Steuersatz von 7 % für Wasserlieferungen keine Änderung ergibt, enthält das BMF-Schreiben zur Wasserversorgung keine Regelungen.

#### *Durchschnittssatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe*

Der Durchschnittssatz nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 UStG sowie die korrespondierenden Vorsteuerpauschalen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 UStG) werden zum 01.01.2007 von 5 % und 9 % auf 5,5 % bzw. 10,7 % erhöht.

## Rückrechnungssatz

Bei Rechnungen im Sinne der § 33 und 34 UStDV (Rechnungen über Kleinbeträge, Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr) für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden und dem allgemeinen Steuersatz von 19 % unterliegen, kann die Umsatzsteuer mit dem leicht gerundeten Prozentsatz von 15,97 von den Rechnungsbeträgen errechnet werden.

Für den ermäßigten Steuersatz von 7 % gilt bei einer Steuerberechnung von den Rechnungsbeträgen weiterhin der Prozentsatz 6,54.

Berechnung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger bei gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten (z.B. Entgeltregelungen BRAGO, StBGebV, Kostenordnung für Notare, HOAI): Auf die Ausführungen des BMF-Schreibens vom 11.08.2006 wird verwiesen.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW November 2006

## Schule, Kultur und Sport

### 696 Aktion „e-Twinning“ für Schulpartnerschaften

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (Berlin) macht aufmerksam auf die Aktion „eTwinning“, die im Rahmen des eLearning-Programms der Europäischen Kommission gefördert und finanziert wird. „eTwinning“ fördert europäische Schulpartnerschaften, die über das Internet gepflegt werden. Europaweit sind bereits 15.000 Schulen angemeldet, die auf der mehrsprachigen „eTwinning“-Internetplattform zusammen arbeiten.

Die nationale „eTwinning“-Koordinierungsstelle, angesiedelt bei Schulen ans Netz e.V., unterstützt Lehrkräfte umfassend und persönlich. Sie vermittelt Partnerschulen aus 28 Ländern, veranstaltet Fortbildungen und europäische Kontaktseminare für Lehrkräfte, betreut bei der Plattformnutzung, entwickelt Unterrichtsmaterialien und vergibt Hardwarepreise für ausgezeichnete Projekte. Auf einer einfach zu bedienenden Internetplattform arbeiten Partnerschulen per E-Mail, Chat, Forum, Homepage und Dateiaustausch in 22 Sprachen miteinander im Unterricht. Die Teilnahme ist kostenlos.

Die Teilnahme an „eTwinning“ kann Schulen eine Reihe von Vorteilen bieten. „eTwinning“ ist geeignet Toleranz und grenzüberschreitende Kommunikation in Europa, insbesondere mit Schulen in den neuen EU-Mitgliedsstaaten, zu fördern. Digitale Medien werden hierbei themenorientiert eingesetzt sowie lebendiger Fremdsprachenerwerb und interkulturelles Lernen gefördert. Junge Menschen werden in die Lage versetzt, sich auf den zukünftigen, globalisierten Arbeitsmarkt vorzubereiten. In Verbindung mit dem „eTwinning“-Qualitätssiegel und Wettbewerben erhalten Schulen eine Ergänzung der Hardwareausstattung.

Schulpartnerschaften sind darüber hinaus geeignet, bestehende kommunale Partnerschaften auf Bildungsebene lebendig zu gestalten und für junge Bürgerinnen und Bürger erlebbar zu machen. Der traditionelle Schüleraustausch kann durch gemeinsame Unterrichtsprojekte auf der „eT-

winning“- Internetplattform vertieft und kontinuierlich in Schulalltag und Lehrplan eingebunden werden.

Rückfragen können gerichtet werden an Frau Maike Ziemer, Leiterin der „eTwinning“-Koordinierungsstelle, Tel. 0228-91048-293, E-Mail maike.ziemer@schulen-ans-netz.de.

(Quelle: DStGB Aktuell 4106 vom 13.10.2006)

Az.: IV/2 240-10/2 Mitt. StGB NRW November 2006

### 697 Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung

Nach § 20 Abs. 5 Satz 2 des Schulgesetzes NRW kann der Schulträger Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. An die Geschäftsstelle ist inzwischen mehrfach die Frage gerichtet worden, ob es hierzu schon nähere Vorgaben gebe.

Erste Anhaltspunkte für mögliche Aufgaben von Kompetenzzentren sind in dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP im Landtag (Landtagsdrucksache 14/2577) enthalten. Danach können die Kompetenzzentren folgende Aufgaben übernehmen:

- Erteilung von Unterricht,
- Bündelung unterschiedlicher Fachkompetenzen,
- Eingangs- und Förderdiagnostik,
- Förderung von Eltern und Lehrkräften, auch über den möglichst besten Förderort,
- Fortbildung, Prävention,
- frühe Hilfen in der Schuleingangsphase.

Darüber hinaus wird in der Drucksache darauf hingewiesen, dass die Zentren eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, eine bessere Nutzung der Ressourcen und ein wohnortnahes Angebot sonderpädagogischer Förderung ermöglichen. Alle diese Maßnahmen würden von den Kompetenzzentren aus koordiniert. Die Systeme Förderschule und Gemeinsamer Unterricht würden zu einem Gesamtsystem der sonderpädagogischen Förderung zusammengefügt. Für die sonderpädagogischen Lehrkräfte würde das Kompetenzzentrum der Dienstort werden. Von hier aus könnten und müssten die Lehrkräfte auch in anderen Lernorten gezielt eingesetzt werden.

Az.: IV/2 211-38 Mitt. StGB NRW November 2006

### 698 Kooperation von Schule und Jugendhilfe

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration haben Felder und Verfahren einer Kooperation auf Landesebene in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Danach ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe eine Daueraufgabe, die es auf allen Ebenen sicherzustellen gilt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die beiden Ministerien eng zusammenarbeiten und ihre Kooperation auf eine sichere Grundlage stellen. Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, in den kommenden Jahren notwendige Prozesse der fachlichen Weiterentwicklung

auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung sowohl in der Schule wie in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam zu initiieren und zu begleiten. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Gestaltung zentraler Bildungs- und Erziehungsberichte. Ziele in den einzelnen Themenfeldern und die im Einzelfall erforderlichen Verfahren werden im Dialog festgelegt.

In der Vereinbarung werden sodann im Einzelnen die Themenfelder und Schwerpunkte der Kooperation von Schule und Jugendhilfe festgelegt. Diese beziehen sich auf den Elementarbereich und Primarbereich, die Sekundarstufe I und II, die Ganztagschule im Primarbereich und auf Ganztags Hauptschulen und Förderschulen sowie auf übergreifende Felder der Zusammenarbeit.

Az.: IV/2 200-0                      Mitt. StGB NRW November 2006

### **699            Änderungen bei der Künstlersozialabgabe**

Mit der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2007 vom 22. September 2006 ist der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2007 auf 5,1 % herabgesetzt worden. Im Jahr 2006 beträgt die Abgabe noch 5,5 %.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bietet die Künstlersozialversicherung derzeit für rd. 150.000 selbständige Künstlerinnen und Künstler und Publizisten in Deutschland Schutz vor den Lebensrisiken Alter, Krankheit und Pflege. Die Finanzierung erfolgt zur Hälfte durch die Beiträge der Versicherten, zu 20 % über einen Bundeszuschuss sowie zu 30 % durch die Künstlersozialabgabe, die bei den kunst- und publizistikverwertenden Unternehmen auf die Honorare an Künstler und Publizisten erhoben wird.

Az.: IV/2 823                        Mitt. StGB NRW November 2006

### **700            Landgericht Verden zum Anspruch auf einen Sitzplatz im Schulbus**

Das Landgericht Verden hat am 07.09.2005 ein Urteil verkündet (Az.: 7 O 167/2005), dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Die 9jährige Klägerin fuhr mit dem Schulbus zur Grundschule. Die Fahrtstrecke beträgt 7 km. Die Klägerin musste im Mittelgang des Busses stehen und sich an Haltegriffen festhalten, wie ca. 20 bis 25 andere Kinder auch, weil die vorhandenen Sitzplätze belegt waren. Als der Busfahrer verkehrsbedingt gezwungen war zu bremsen, verlor die Klägerin den Halt und stürzte über ein anderes Kind hinweg. Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte als Träger der Schülerbeförderung habe eine besondere Fürsorgepflicht, die dahingehe, sicherzustellen, dass die Schülerbeförderung für alle Schulkinder möglichst gefahrlos gestaltet werde. Dies sei in keiner Weise der Fall, wenn Kinder im Stehen in einem Schulbus befördert würden. Es bestehe die Pflicht des Beklagten zumindest für jeden Grundschüler einen Sitzplatz zu garantieren.

Das Gericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, weil dem Beklagten eine Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht zur Last falle. Denn eine Verletzung von Amts- und Fürsorgepflichten durch den Beklagten als Träger der Schülerbeförderung sei nicht gegeben. Gemäß § 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis bestehe ein Anspruch auf Beförderung gem. § 114 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz im

Rahmen der Regelung dieser Satzung. In § 4 Abs. 1 der Satzung heiße es, „Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittelpunkt.“

Das Gericht hat weiter ausgeführt, der Beklagte lasse die Schülerbeförderung über den öffentlichen Personennahverkehr durchführen, was aufgrund der Satzung zulässig sei. Einen Anspruch auf gesonderte Schulbusse mit Sitzplätzen für jeden Schüler bzw. Grundschüler werde gerade nicht eingeräumt, vielmehr seien die von dem Beklagten zur Verfügung gestellten KOM des öffentlichen Personennahverkehrs zu benutzen. Der Beklagte habe lediglich sicherzustellen, dass der jeweils eingesetzte Schulbus die für die Anzahl der zu befördernden Schüler notwendige Betriebserlaubnis für den öffentlichen Personennahverkehr besitze. Dies sei aber der Fall, weil der eingesetzte Schulbus mit 45 Sitz- und 46 Stehplätzen amtlich zugelassen sei. Unter Ausnutzung der vorhandenen Stehplätze hätte jeder der 60 bis 63 Schüler einen Platz, so dass der Schulbus nicht überfüllt gewesen sei. Von daher sei der Beklagte seinen Amtspflichten nachgekommen. Ferner weist das Gericht darauf hin, das Verlangen der Klägerin, für jeden Grundschüler einen Sitzplatz zu garantieren, sei nicht durchführbar. Denn es sei davon auszugehen, dass ältere Schüler den Grundschulern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht von sich aus anbieten würden, so dass dies vielmehr durch den Beklagten mit unverhältnismäßig hohem Personalaufwand sichergestellt werden müsse. Dies aber wäre wirtschaftlich nicht zumutbar.

Soweit die Klägerin auf eine Statistik zum Schülerunfallgeschehen verweise, die auf das gesamte Bundesgebiet ausgelegt sei, ergäbe sich ausweislich der Tabelle 4, dass die Schulart Grundschule 11,9 % der angezeigten Schulwegunfälle betreffe. Ausweislich der Tabelle 12 sei die große Anzahl der Schulwegunfälle auf private Verkehrsmittel zurückzuführen, während die Schülerbeförderung im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs insoweit lediglich mit 0,7 % ausgewiesen wäre, wobei auf Seite 22 der Statistik ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass sich erhöhte Schulbusunfallzahlen mit der Erweiterung des versicherten Kollektivs in den neuen Bundesländern erklären ließen. Daher erscheine es unverhältnismäßig, weil wirtschaftlich nicht vertretbar, von dem Beklagten fordern zu wollen, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Schüler einen Sitzplatz in einem Schulbus einnehmen könne.

Az.: IV/2 214-50/1                      Mitt. StGB NRW November 2006

### **701            Mitwirkung bei der Besetzung der stellvertretenden Schulleitung**

Die Geschäftsstelle hatte in einer Mitteilung für den Monat August (Ifd. Nr. 502/2006) über ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW informiert. Darin hatten sich die kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen, in einer Übergangsphase sicherzustellen, dass auf untergesetzlicher Ebene die Bezirksregierungen die Schulträger auch bei der Besetzung von Stellen für stellv. Schulleiterinnen und stellv. Schullei-

ter einbeziehen. Angesichts der Bedeutung des Amtes sollten die Schulträger die Möglichkeit haben, die Kandidaten kennen zu lernen und eine unverbindliche Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mit Schreiben vom 26.09.2006 Folgendes mitgeteilt:

„Für Ihr Schreiben vom 11.07.2006, mit dem Sie sich für eine übergangsweise Einbeziehung des Schulträgers bei der Bestellung der stellvertretenden Schulleitung eingesetzt haben, danke ich Ihnen.

Sie haben in Ihrem Schreiben zutreffend dargestellt, dass das Recht zur Besetzung der stellvertretenden Schulleiterstellen ab dem 01.08.2006 allein bei den Bezirksregierungen liegt. Gleichwohl verkenne ich nicht, dass - auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Eigenverantwortlichkeit der Schulen - ein verstärktes Beteiligungsinteresse der Schulträger wie auch der Schulkonferenz bei der Besetzung von Stellen stellvertretender Schulleiterinnen und Schulleiter besteht.

Vor diesem Hintergrund bin ich im Sinne einer übergangsweisen Absprache bereit, der erweiterten Schulkonferenz einschließlich Vertreter des Schulträgers (zu vergl. § 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Schulgesetz) das Recht einzuräumen, die Bewerberin bzw. den Bewerber, der von der Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben. Das Auswahlverfahren bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt ausschließlich bei der Bezirksregierung.

Ich gehe davon aus, dass mit einer solchen Vereinbarung, welche die bestehende Gesetzeslage einerseits und die Interessen von Schulträger und Schulkonferenz andererseits berücksichtigt, Ihrem Anliegen angemessen Rechnung getragen ist.“

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW November 2006

## 702 Personalvertretung nach dem Schulgesetz

Nach dem neuen Schulgesetz kann in Fragen der Mitbestimmung an die Stelle des Personalrates der sog. Lehrerrat treten. Rechtsstellung, weitere Aufgaben und Befugnisse des Lehrerrates soll nach dem Schulgesetz das Ministerium in einer Rechtsverordnung erklären (§ 69 Abs. 4 Schulgesetz NRW). In einem von den Gewerkschaften DGB und GEW in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten kommt der Staats- und Verwaltungsrechtler Prof. Dr. Ulrich Battis, Humboldt-Universität Berlin, nach Mitteilung der Gewerkschaften zu dem Ergebnis, dass die Regelung im neuen Schulgesetz NRW zur Mitbestimmung der Lehrkräfte an Schulen nicht verfassungskonform sei. Der Lehrerrat erfülle als schulisches Gremium schon mangels unmittelbarer Wahl durch die vertretenden Beschäftigten nicht die Anforderungen an eine Personalvertretung. Zudem dürften Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren der Mitbestimmung nicht der Regelung durch das Ministerium überlassen bleiben. Damit verstoße das neue Schulgesetz NRW gegen das Grundgesetz wie auch gegen die Landesverfassung.

Das Schulministerium hat mit Presseerklärung vom 22. September 2006 den Vorwurf zurückgewiesen, die Rege-

lung der Personalvertretung im neuen Schulgesetz sei verfassungswidrig. Die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundespersonalvertretungsgesetzes würden bereits jetzt gerade für den Schulbereich abweichende Regelungen von den ansonsten geltenden Vorschriften zulassen. Dementsprechend gebe es heute schon Regelungen im Personalvertretungsgesetz des Landes, die vom Rahmen des Bundesgesetzes abweichen.

Das Schulgesetz sehe vor, dass der Lehrerrat der einzelnen Schule in den Fällen, in denen der Schulleiter personalrechtliche Entscheidungen treffe, die Beschäftigten der Schule vertrete. Dies sei bereits im Modellprojekt „Selbständige Schulen“ erprobt und kein rechtliches Neuland. Die Landesregierung habe sich erst seinerzeit die Zulässigkeit einer solchen Regelung durch ein Rechtsgutachten eines renommierten Verwaltungswissenschaftlers ausdrücklich bestätigen lassen.

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW November 2006

## 703 Schülerdatenbank geplant

Die Kultusministerkonferenz plant offenbar, alle Schülerinnen und Schüler mit einer bundesweit lesbaren Identifikationsnummer auszustatten, über die Daten zur sozialen Herkunft und zum Bildungserfolg abrufbar sind. Eine solche Schülerdatenbank lehnt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Peter Schaar ab. Das geplante nationale Bildungsregister sei problematisch, da man nicht wisse, wie die Identifikationsnummer gebildet werden soll und somit wirklich anonyme Daten der Bildungsplanung zur Verfügung stünden. In einem Gespräch mit der Nachrichtenagentur dpa erklärte er, dass es problematisch sei, wenn Individualdaten benutzt würden, um auf Verwaltungsabläufe einzuwirken. Das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass statistische Einzelangaben nicht in die Verwaltung zurückfließen dürften. Schließlich unterliege das föderalistische Schulsystem der Aufsicht der Landesdatenschützer, weil eine Schülerdatenbank erst einmal Ländersache sei. Unter seinen Kollegen seien ihm keine Befürworter bekannt.

Obwohl Schaar Verständnis für das Anliegen der Bildungsplaner äußerte, exakte Schülerdaten zu bekommen, meldete er grundsätzliche Bedenken gegenüber einer Individualstatistik an. Wenn ein zentrales Bildungsregister für Schüler eingeführt werde, könnte ein zentrales Studentenregister oder ein Berufsregister der nächste Schritt sein. Statt einer aufwendigen Individualstatistik würden die Bildungsplaner mit Stichproben und Umfragen schneller das Ziel erreichen, die kommende Bildungsentwicklung zu erkennen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat zwischenzeitlich mitgeteilt, die Landesregierung werde in der Kultusministerkonferenz der Einführung einer Identifikationsnummer, die jeden Schüler über die gesamte Schullaufbahn begleitet, nicht zustimmen. Eine solche Identifikationsnummer sei nicht erforderlich. Es reiche aus, wenn die Schulen Informationen über ihre jeweiligen Schüler – die nicht über das hinausgehen, was dort ohnehin bekannt ist – in anonymisierter Form jährlich übermitteln. Diese Lösung, die in Gesprächen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz entwickelt worden sei, werde NRW der

Kultusministerkonferenz im Rahmen des vereinbarten öffentlichen Arbeitskreises zum Thema vorstellen.

Az.: IV/2 240-10 Mitt. StGB NRW November 2006

#### **704 Projekt „Schulleitungscoaching durch SeniorExperten NRW“**

Wenn Schulen eigenverantwortlicher arbeiten sollen, werden von Schulleiterinnen und Schulleitern immer stärker Managerfähigkeiten verlangt. Um Schulleitungen diese Fähigkeiten zu vermitteln und ihnen Erfahrungswissen aus der Wirtschaftswelt zugänglich zu machen, entwickelte die Stiftung Partner für Schule NRW das Projekt „Schulleitungscoaching durch SeniorExperten NRW“. Es handelt sich um ein Projekt, das die Stiftung Partner für Schule gemeinsam mit der Bezirksregierung Köln regional in die Tat umsetzt. Weitere Projektpartner sind der Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Köln und die Kreislandwerkerschaft Köln.

Während der dreijährigen Projektlaufzeit werden die Senior-Experten die beteiligten Schulen auf dem Weg hin zur eigenverantwortlichen Schule qualifizierend begleiten. Die externen Berater coachen die Schulleitungen ehrenamtlich in Bereichen wie Projektmanagement und –controlling, inner- und außerschulisches Marketing, Budgetierung sowie Personal- und Qualitätsmanagement.

Az.: IV/2 240-10/4 Mitt. StGB NRW November 2006

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

#### **705 Anmeldung zur e-nrw-Tagung**

Unter [www.e-nrw.info](http://www.e-nrw.info) ist die Anmeldung zur Teilnahme am diesjährigen Kongress e-nrw möglich. Dieser wird zum fünften Mal in Düsseldorf, diesmal am 08.11.2006, vom Behörden Spiegel in Zusammenarbeit mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ausgerichtet.

Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes (ausgenommen privatwirtschaftliche Unternehmensforen wie z.B. AG und GmbH) ist Veranstaltung kostenfrei. Für alle anderen Teilnehmer wird eine Kongressgebühr von 200,- Euro erhoben bzw. stehen Tageskarten zum Preis von 110,- Euro (inkl. MwSt.) zur Verfügung.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW November 2006

#### **706 Aufruf zum 44. KoopA-Erfahrungsaustausch**

Der 44. Erfahrungsaustausch (26./27.03.2007, Dresden) wird vom Kommunalbereich organisiert. Daher ist der Schwerpunkt im kommenden Jahr die Kommunalverwaltung. Alle Kommunalverwaltungen sind aus diesem Grund diesmal besonders aufgerufen, sich aktiv durch Vorträge, Postersessions etc. am Erfahrungsaustausch des Kooperationsausschusses Bund/Länder/Kommunaler Bereich ([www.koopA.de](http://www.koopA.de)) zu beteiligen.

Die Vorschläge sind bis zum 27.10.2006 bei der Senatsverwaltung des Innern von Berlin einzureichen. Eine Anmel-

dung ist im Internet unter [www.berlin.de/sen/inneres/itk/anmeldung.html](http://www.berlin.de/sen/inneres/itk/anmeldung.html) möglich.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW November 2006

#### **707 Erste offizielle Version des Münchner Linux**

Die Hauptabteilung Informationstechnologie der Stadt München hat Ende September die erste offizielle Version des künftigen Arbeitsplatzsystems „Limux“ gegeben. Limux ist eine auf die Stadtverwaltung Münchens spezialisierte Linux-Distribution (vgl. StGB NRW-Mitteilung 698/2005), der wiederum Debian GNU/Linux 3.1, KDE 3.5 und OpenOffice 2 zugrunde liegen ([www.muenchen.de/limux](http://www.muenchen.de/limux)).

Neben den bisherigen Pilotanwendern (z.B. OB Ude) sollen bis zum Ende des Jahres die Kernbereiche des Direktoriums auf Limux am Arbeitsplatz-PC umsteigen, dann sollen die anderen Abteilungen folgen.

Az.: I/2 840-06 Mitt. StGB NRW November 2006

#### **708 ITIL für öffentliche Verwaltung**

Die KBSt der Bundesregierung ([www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de)) stellt auf ihrer Homepage Informationen zum Thema „ITIL“ (IT Infrastructure Library) bereit. ITIL ist eine Bibliothek mit verallgemeinerten Best Practices zur systematischen Umsetzung und Optimierung von Prozessen im IT-Servicemanagement. Neben allgemeinen Informationen zu ITIL und dem IT-Servicemanagement enthält das Angebot auch zwei relevante Studien.

Az.: I/2 800-00 Mitt. StGB NRW November 2006

#### **709 Leitfaden PC-Sicherheit aktualisiert**

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat in der Schriftenreihe der Stabsstelle für Verwaltungsreform (Band 26) den aktualisierten Sicherheitsleitfaden für Informations- und Kommunikationstechnologien veröffentlicht. Das frei verfügbare (<http://tinyurl.com/n7hww>, Az.: S-0275.0/25) Dokument besteht aus zwei Teilen.

Der Hauptteil stellt IT-Verantwortlichen Hilfen zur inhaltlichen Ausgestaltung und Formulierung von IT-Sicherheitsrichtlinien etc. für PC's zur Verfügung. Dabei folgt der Sicherheitsleitfaden dem Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Daneben existiert eine neunseitige Handlungsempfehlung für die mobile Nutzerschaft. Sie gibt Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern konkrete Tipps zu den Themen Hardware-Schutz, Passwörter, Verhalten bei einem Angriff etc. beim Einsatz mobiler Informations- und Kommunikationstechnologien wie Handys und Notebooks.

Az.: I/2 800-10 Mitt. StGB NRW November 2006

#### **710 Sachsen-Anhalt setzt auf Signaturkarte**

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt will mittels der Signaturkarte Verwaltungsvorgänge vereinfachen. Mitte Oktober stellte die Landesregierung ein Signaturkartensystem vor, das für die Bürgerschaft sowohl gegenüber der Verwaltung als auch gegenüber der Wirtschaft der Han-

dunterschrift gleichgestellte elektronische Signaturen ermöglichen soll. Das System soll ab Jahresbeginn Januar 2007 in einigen Bereichen der Verwaltung eingesetzt werden.

Az.: I/2 830-05 Mitt. StGB NRW November 2006

### 711 SAGA 3.0 verabschiedet

Das Bundesministerium des Innern hat kürzlich die Version 3.0 der „Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen“ (SAGA) verabschiedet. Das umfangreiche, erneut erweiterte Dokument ist für die Bundesverwaltung verbindlich und beschreibt Standards, Verfahren und Methoden für den Einsatz von Informationstechnologien in Behörden und gibt entsprechende Empfehlungen. Ein Hauptziel ist die Interoperabilität der eingesetzten Systeme und Formate. Die neue Version, an der über die Stadt Dinslaken auch der Arbeitskreis Informationstechnologien des StGB NRW beteiligt war, ist unter [http://gsb.download.bva.bund.de/KBSt/SAGA\\_v3\\_o.pdf](http://gsb.download.bva.bund.de/KBSt/SAGA_v3_o.pdf) als Download verfügbar.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW November 2006

### 712 Support für Windows XP SP 1 endet

Microsoft stellt am 10.10.2006 seinen Support für Installationen des Betriebssystems Windows XP ein, soweit diese noch nicht das Service Pack 2 enthalten (vgl. <http://support.microsoft.com/gp/lifean19>). Patches und Updates werden nur noch für Windows XP mit Service Pack 2 bereitgestellt. Einen Überblick über den so genannten Lifecycle der Microsoft-Produkte gibt es unter <http://tinyurl.com/g7v45>.

Az.: I/2 840-00 Mitt. StGB NRW November 2006

### 713 Veranstaltung zu E-Learning in der Verwaltung

Am 09.11.2006 stellt das Informationsbüro d-NRW in Schwerte die von ihm in Auftrag gegebene Studie „E-Learning-Potenziale im E-Government in NRW“ vor. Darin werden die Chancen und Defizite der elektronischen Wissensvermittlung in den Verwaltungen im Land erörtert. Der Einladungsflyer ist unter <http://www.egovernmentplattform.de/index.php?id=130> erhältlich. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung erforderlich. Im Rahmen der Veranstaltung wird die Studie den kommunalen Spitzenverbänden übergeben.

Az.: I/2 815-12 Mitt. StGB NRW November 2006

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 714 15. Shell-Jugendstudie über die Jugend 2006

Jugendliche heute haben ein hohes Maß an Bewusstsein für die großen Themen der Gesellschaft. Vom Altern der Gesellschaft

über Probleme am Arbeitsmarkt bis hin zu ihren eigenen Zukunftsperspektiven: Jugendliche stellen sich den Herausforderungen. Was auch auf sie zukommt – sie suchen eine Lösung; sie lassen sich dabei nicht entmutigen. Zu die-

sen Erkenntnissen kommt die 15. Shell Jugendstudie, die jüngst der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Zum ersten Mal stellt die Shell Jugendstudie Fragen, die mit dem demografischen Wandel der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Das Resultat: Jugendliche heute haben großen Respekt vor der älteren Generation. Sie sehen ihre Zukunftsaussichten heute als ungewisser als noch vor vier Jahren. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Familie wieder stärker an Bedeutung.

Die aktuelle Studie zeigt, dass die Jugendlichen heute über ein stabiles Wertesystem verfügen. Ausführlicher als früher befasst sich die 15. Shell Jugendstudie mit der Einstellung der Jugend zu Religion und Kirche. Die Jugendlichen von heute bejahen zwar grundsätzlich die Institution der Kirche, vermissen von dieser jedoch zeitgemäße Antworten auf wichtige Lebensfragen, die sie bewegen.

Die Untersuchung wurde gemeinsam von den Bielefelder Sozialwissenschaftlern Professor Dr. Klaus Hurrelmann und Professor Dr. Mathias Albert und einem Expertenteam des Münchner Forschungsinstituts TNS Infratest Sozialforschung unter Leitung von Ulrich Schnee-kloth verfasst. Im Auftrag der Deutschen Shell befragten die Experten Anfang des Jahres 2006 mehr als 2.500 Jugendliche im Alter von 12 bis 25 Jahren zu ihrer Lebenssituation, ihren Glaubens- und Wertvorstellungen und ihrer Einstellung zur Politik. Seit 53 Jahren beauftragt Shell unabhängige Forschungsteams, um Jugendstudien herauszugeben, die jeweils eine aktuelle Sicht auf die Jugendgeneration und ihre Zukunftsaussichten ermöglichen.

Die 15. Shell Jugendstudie ist im Fischer Taschenbuch Verlag unter dem Titel „Jugend 2006 – Eine pragmatische Generation unter Druck“ erschienen und ist im Buchhandel erhältlich (ISBN 3-596-17213-6, EUR 14,95). Weitere Informationen zur 15. Shell Jugendstudie finden Sie im Internet unter [www.shell-jugendstudie.de](http://www.shell-jugendstudie.de).

Az.: III 701 Mitt. StGB NRW November 2006

### 715 Bericht über die Situation der Heime

Ein erstmals vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellter Bericht über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner belegt, dass sich die Bedingungen für ältere Menschen in Heimen erkennbar stetig verbessert haben:

- Der steigende Anteil an Einzelzimmern trägt dem Bedürfnis nach Privatheit Rechnung.
- Moderne und bewohnerfreundliche Standards werden beim Neubau und bei der Renovierung von Einrichtungen stationärer Altenhilfe zugrunde gelegt.
- Insbesondere in den Kernbereichen der Pflege und Betreuung wurde in den vergangenen Jahren mehr Personal eingesetzt.
- Bei den Einrichtungsträgern und ihren Verbänden haben Fragen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einen hohen Stellenwert, um erforderliche Änderungen in der Betriebsorganisation der Heime zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner umsetzen zu können.

Neben diesen beispielhaft genannten Verbesserungen im Bereich der Heimversorgung nimmt der Bericht auch künf-

tige Herausforderungen und noch bestehende Defizite stationärer Heimbetreuung und Pflege in Deutschland in den Blick:

- So weisen empirische Studien auf eine hohe Personalfluktuation und starke Arbeitsbelastungen des Personals hin.
- Ausreichende Anteile aktivierender Pflege und auf bestimmte Bewohnergruppen, z. B. demenzerkrankte ältere Menschen, ausgerichtete Betreuungskonzepte sollten überall feste Bestandteile der Heimversorgung werden.
- Ansätze zur Verbesserung werden zudem hinsichtlich der Sterbebegleitung und palliativen Versorgung gesehen.

Der Bericht wurde mit Unterstützung der Länder, der Wohlfahrtsverbände, von Verbänden privater Leistungsanbieter sowie verschiedener weiterer Beiträge aus Wissenschaft und Praxis erarbeitet. Neben der differenzierten Analyse der Daten der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes werden auch gesetzliche Rahmenbedingungen stationärer Versorgung in Heimen dargestellt

Weitere Informationen über den Bericht zur Situation der Heime und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner können der Internetadresse entnommen werden.

Az.: III 872 Mitt. StGB NRW November 2006

## 716 Neuer Vorsitzender des Deutschen Vereins

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat Ende September 2006 in Berlin Wilhelm Schmidt zum ehrenamtlichen Vorsitzenden gewählt. Wilhelm Schmidt ist seit 2004 Bundesvorsitzender der AWO. Er war von 1987 bis 2005 Mitglied des Bundestages und langjähriger Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion.

Wilhelm Schmidt tritt als Repräsentant der freien Wohlfahrtspflege die Nachfolge von Dr. Konrad Deufel, Stadtdirektor a.D. an, der als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände seit 1998 den Vorsitz des Deutschen Vereins innehatte. Der Deutsche Verein ist das bundeszentrale Forum der Kommunen und der Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und Vertreter der Wissenschaft für alle Bereiche der kommunalen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme und der Pflege und Rehabilitation.,

Az.: III 950 Mitt. StGB NRW November 2006

## 717 Klinikschließungen als Folge der Gesundheitsreform

In einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jüngst zu möglichen Klinikschließungen und Mehrbelastungen bei den Krankenhäusern durch die Umsetzung der Eckpunkte zur Gesundheitsreform Stellung genommen. Danach sei vorgesehen, die Landes-Basisfallwerte um 1 % abzusenken. Der Sanierungsbeitrag bedeute bei den Krankenhäusern

insgesamt Einsparungen in Höhe von rd. 550 Mio. Euro. Bei Gesamtausgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen für den Krankenhausbereich in Höhe von rd. 50 Mrd. Euro sei dieser Sanierungsbetrag zumutbar. Die Verlängerung der Anschubfinanzierung für Integrationsverträge und die Anschubfinanzierung für die ambulante Erbringung hochspezialisierter Leistungen führe bei den Krankenhäusern, die keine entsprechenden Verträge abschließen, zu einer moderaten weiteren Belastung.

Die Bundesregierung vertritt ferner die Auffassung, dass in Regionen mit erheblichen Überkapazitäten im stationären Sektor auf Dauer Kapazitätsanpassungen auch ohne die Gesundheitsreform nicht zu vermeiden seien. Andererseits bestehe dort, wo ein bestimmtes Leistungsangebot eines Krankenhauses für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung unverzichtbar sei, die Möglichkeit, zusätzlich zu den Fallpauschalen Sicherstellungszuschläge, d.h. höhere Vergütungen, mit den Krankenkassen zu vereinbaren. Dies sei jedoch nur möglich, wenn diese Leistungen nicht durch ein anderes geeignetes Krankenhaus ohne Zuschlag erbracht werden könnten.

Az.: III 551 Mitt. StGB NRW November 2006

## 718 Moderationsverfahren zur Reform des GTK

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW hat aktuell darüber informiert, dass inzwischen die Firma Kienbaum Management Consultants GmbH mit der externen Moderation im Kontext der Reform des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beauftragt wurde. An der Moderation wird Oberstadtdirektor a.D. Dr. Deufel beteiligt sein, der bis zum 27.09.2006 Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge war.

Mit der Geschäftsstelle des StGB NRW hat Herr Dr. Deufel bereits einen kurzfristigen Termin zur ausführlichen Erörterung der in Zusammenhang mit einem GTK-Nachfolgegesetz stehenden Finanzierungsfragen vereinbart.

Az.: III 711-2 Mitt. StGB NRW November 2006

---

## Wirtschaft und Verkehr

### 719 Daten für die kommunale Wirtschaftsförderung

Die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben in der Informations- und Wissensgesellschaft wird auch für die Kommunen zu einem immer wichtigeren Thema. Eine der Kernaufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung ist die Versorgung der Betriebe mit umfassenden Informationen und die Nennung von geeigneten Ansprechpartnern und Internetadressen.

Am Beispiel der Stadt St. Augustin liegt eine Datei/Diskette mit Informationen und Adressen zu den Bereichen Existenzgründung/Mittelstand, Innovation/ Weiterbildung, Export, Energie, Umwelt, Subventionen, Fachinformationen/ Datenbanken-/Internet sowie Ansprechpartner auf örtlicher, Landes-, Bundes- und Europaebene und Wirt-

schafts-, Fach-informations- und Patentdatenbanken vor. Die Datei (47 Seiten einzeilig) ist zum Preis von 9,90 EURO (bei Versand als Diskette + Porto) zu beziehen von: Gerhard Diekmann, Behringstr. 24, 53757 St. Augustin, Tel.: 02241 / 310213, E-mail: Gerhard.Diekmann@gmx.de.

Az.: III 450-70 Mitt. StGB NRW November 2006

## 720 Neue Richtlinien im Straßenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat zwei neue Rundschreiben herausgegeben. Es handelt sich um

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2006 Sachgebiet 04.4 Straßenbefestigung; Bauweisen – Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, ZTV Pflaster-StB 06
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2006 Sachgebiet 07.4 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen – Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)

Beide neuen Richtlinien können gegen Kostenerstattung beim FGSV-Verlag, Wesselinger Str. 17 in 50999 Köln bezogen werden.

Az.: III 640 - 27 Mitt. StGB NRW November 2006

## 721 Deutscher Tourismuspreis 2006 für die Stadt Nieheim

Unter den Preisträgern des Deutschen Tourismuspreises 2006 ist auch die Stadt Nieheim mit ihrer Bewerbung Westfalen Culinarium Nieheim vertreten. Sie gewann in der Kategorie „Innovative Tourismusprodukte“, wobei die Jury feststellte, dass Westfalen Culinarium wesentlich mehr ist als eine Aneinanderreihung von einzelnen Museen. Die Stadt Nieheim habe demonstriert, wie man aus dem etwas abgegriffenen Thema „Kulinarik“ eine besondere Inszenierung machen und letztendlich zu einer westfälisch-kulinarischen Erlebniswelt mit hoher Qualitätsorientierung gelangen kann.

Der Deutsche Tourismusverband hat erstmalig im Jahr 2005 den Innovationswettbewerb „Deutscher Tourismuspreis“ ausgerufen. Finanziell unterstützt wird er dabei durch das Sparkassen-Tourismusbarometer, verantwortlich für die Organisation und Durchführung ist die Lüneburger Unternehmensberatung Projekt M.

86 Bewerber hatten in diesem Jahr ihre Professionalität und Kreativität unter Beweis gestellt. Die meisten Teilnehmer kamen aus Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die Wettbewerbsbeiträge wurden von einer Jury aus Tourismusexperten anhand ihres Innovationsgrades, ihrer Qualitäts- und Kundenorientierung sowie ihrer Wirtschaftlichkeit und ihres Umsetzungsgrades bewertet.

Az.: III 470 - 30 Mitt. StGB NRW November 2006

## 722 Verkehr in Deutschland 2006

Das Statistische Bundesamt verfügt über eine Reihe von Daten zum Verkehrsgeschehen in Deutschland. Sowohl die gewerbliche Mobilität als auch die individuelle Mobilität, Informationen zum Verkehrsmittelbestand in Deutschland sowie zur Verkehrsinfrastruktur liegen dem Statistischen Bundesamt vor. Nun sind diese Daten erstmals in einer Querschnittsveröffentlichung zusammengefasst worden.

Der Titel „Verkehr in Deutschland 2006“ informiert über die Bedeutung des Verkehrssektors, die Höhe des Verkehrsaufkommens, über Trends im Güterverkehr und Ähnliches. Auch die Daten zu den negativen Auswirkungen des Verkehrs werden zusammengefasst in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Die Broschüre „Verkehr in Deutschland 2006“ kann in Papierform zum Preis von 9,80 Euro über den Buchhandel unter der Nr. ISBN-10:3-8246-0764-6 oder unter der Nr. ISBN-13:978-3-8246-0764-8 bezogen werden bzw. unentgeltlich von der Seite des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) als Download herunter geladen werden.

Az.: III 441-51 Mitt. StGB NRW November 2006

## Bauen und Vergabe

### 723 Haftung einer Gemeinde bei Aufstellung eines Bebauungsplans

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 18.05.2006 (III ZR 396/04) entschieden, dass eine Gemeinde auch nach Abstimmung eines Vorhaben- und Erschließungsplans mit dem Vorhabenträger von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Abstand nehmen kann, ohne dadurch einen Amtshaftungsanspruch des Vorhabenträgers zu begründen.

#### 1. Sachverhalt

Kläger war der Insolvenzverwalter einer Gesellschaft, die Anfang der 90iger Jahre die Errichtung eines Einkaufszentrums im Gebiet der beklagten Gemeinde geplant hatte. Nachdem sich die Stadtverordnetenversammlung der Kommune mit großer Mehrheit für das Projekt ausgesprochen hatte, erwarb die Gesellschaft das Baugrundstück. Sie ließ einen Vorhaben- und Erschließungsplan erstellen, der mit der Kommune und dem für Raumordnung zuständigen Landesministerium abgestimmt wurde. Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB kam nicht zustande.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung das Bebauungsplanverfahren eingeleitet hatte und der Entwurf öffentlich ausgelegt worden war, fand Ende 1993 eine Kommunalwahl statt. Die neu gewählten Stadtverordneten beschlossen Mitte 1994, das Projekt der Gesellschaft nicht weiter zu verfolgen. Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft verklagte daraufhin die Gemeinde auf Ersatz der im Vertrauen auf das Zustandekommen des Plans getätigten Aufwendungen der Gesellschaft.

#### 2. Entscheidung des BGH

Nachdem beide Vorinstanzen dem Kläger einen Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde dem Grunde nach zu-

gesprächen haben, erklärt der BGH nun die Revision der Gemeinde für begründet. Ein Schadensersatzanspruch ergebe sich weder aus der Rechtsfigur der öffentlich-rechtlichen culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) noch aus Amtshaftung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG).

Der BGH führt zunächst aus, dass bereits vor Schaffung des neuen § 1 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 BauGB, der dies ausdrücklich regelt, vertragliche Zusagen einer Gemeinde, einen inhaltlich näher bestimmten Bebauungsplan aufzustellen oder auch nur die Aufstellung in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner zu fördern, unwirksam waren. Dieser Grundsatz sei auf den Sonderfall des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zwar nicht uneingeschränkt übertragbar, weil § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB die Umsetzung eines vom Vorhabenträger erarbeiteten Vorhaben- und Erschließungsplans vom Abschluss eines schriftlichen Durchführungsvertrages abhängig mache. Ein solcher Vertrag war jedoch im vorliegenden Fall nicht zustande gekommen.

Der Abstimmungs- und Kooperationsbedarf bei der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans lasse die gemeindliche Verantwortung für die städtebauliche Planung unberührt. Da ein Anspruch weder auf Abschluss eines Durchführungsvertrages noch auf Erlass eines dem Vorhabenträger günstigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehe, könne die Gemeinde auch nach Einleitung des Bebauungsplanverfahrens in Ausübung ihrer Planungshoheit das Verfahren wieder einstellen.

Die Frage, ob die Gemeinde den Vertragsschluss grundlos verweigert hat, könne sich daher sinnvoll nicht stellen. Eine Haftung aus culpa in contrahendo komme nur unter ganz engen Voraussetzungen in Betracht, insbesondere bei einem Verhalten der Gemeinde, das nicht mehr von ihrem Planungsermessen gedeckt sei; etwa ein Verhalten, das dem Vertragspartner unrichtige, seine Vermögensdispositionen nachteilig beeinflussende Eindrücke über den Stand der Bauleitplanung vermittelt.

Daraus folge zugleich, dass auch für einen Amtshaftungsanspruch wegen Verletzung der Amtspflicht zu konsequentem Verhalten kein Raum sei. Solange sich die Gemeinde im Rahmen des ihr gesetzlich zustehenden Planungsermessens halte, könne ihr der mit der Sanktion des Schadensersatzes bewährte Vorwurf einer amtspflichtwidrigen Inkonsequenz nicht gemacht werden.

### 3. Anmerkung

Auch ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB begründet keinen Anspruch auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Insofern schützt das Verbot der vertraglichen Begründung eines Anspruchs auf die Aufstellung eines Bauleitplans in § 1 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 BauGB die ordnungsgemäße Interessenabwägung und die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde. Daraus leitet der BGH in der vorliegenden Entscheidung ab, dass die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde auch nicht durch drohenden Schadensersatz bei Nichtaufstellung eines Bebauungsplans eingeschränkt werden darf.

Das Urteil stärkt die kommunale Planungshoheit, ist aber auch mit der Gefahr verbunden, dass potenzielle Investoren ihre Investitionssicherheit gefährdet sehen. Insofern bleibt die Möglichkeit, vertragliche Schadensersatzan-

sprüche zu vereinbaren, von den Ausführungen des BGH zu gesetzlichen Schadensersatzansprüchen unberührt. Zur Frage, ob ein Vorhabenträger, der vor Vertragsschluss und vor Erlass der Satzung Vorarbeiten, zum Beispiel in Form von Planungsleistungen, erbracht hat, sich über eine Risikovereinbarung absichern kann, siehe Battis/Krauzberger/Löhr, BauGB, 9. Auflage, § 12 Rnd. 22. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung prüft der BGH im vorliegenden Urteil auch eine konkludente vertragliche Risikoübernahme, lehnt diese aber im Ergebnis ab.

Az.: II/1 620-30

Mitt. StGB NRW November 2006

## 724 Klage gegen Mitteilung der EU-Kommission zu Vergaberecht

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat auf Initiative des DStGB die Bundesregierung angeschrieben und sich nachdrücklich gegen die Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auftragsvergaben, die nicht von den europäischen Vergaberichtlinien erfasst werden (Unterschwellenvergaben), gewandt. In dieser Mitteilung der EU-Kommission vom 23. Juni 2006 verfolgt diese das Ziel, ggf. auch eine europaweite Bekanntmachung kleinerer kommunaler Aufträge zu erreichen. Die sachgerechte Bekanntmachung derartiger kleinerer Aufträge, etwa durch die Kommunen, soll über einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz seitens der Unternehmer durchgesetzt werden können.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die Bundesregierung in ihrer ablehnenden Stellungnahme zu der EU-Mitteilung aufgefordert, ggf. auch eine Klärung der mit der EU-Mitteilung verbundenen Fragen (Kompetenzüberschreitung durch die EU-Kommission etc.) durch den Europäischen Gerichtshof herbeizuführen.

Mit Datum vom 14. September 2006 hat die Bundesregierung nunmehr dieser Bitte entsprochen und Klage gegen die Mitteilung der EU-Kommission erhoben. Im Zusammenhang mit dieser Klage betonte Bundesminister Glos, dass für kleinere Aufträge alleine die Mitgliedstaaten zuständig sind. Daher könne es nicht angehen, dass die Europäische Kommission faktisch zusätzlich zu den bestehenden Vergaberichtlinien neue Vorschriften erlasse.

Europäische Gesetzgebung ist – so der Bundeswirtschaftsminister in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden – Sache des europäischen Gesetzgebers, des Ministerrats und des Europäischen Parlaments. Gesetzgebung ohne den Gesetzgeber könne daher nicht akzeptiert werden.

Es wird abzuwarten sein, wie die europäischen Richter in Luxemburg die Frage nunmehr entscheiden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2006

## 725 Oberverwaltungsgericht NRW zum Erschließungsbeitragsrecht

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 1.6.2006 (Az.: 3 A 2169/03, KStZ 2006, S. 176) entschieden, dass eine Gemeinde, die nach Kostenspaltung und Abschnittsbildung eine Teileinrichtung einer Erschließungsanlage gegenüber den Beitragspflichtigen abgerechnet hat, bei der Abrechnung der weiteren Teileinrichtungen denselben Abschnitt als

Abrechnungsraum zugrunde legen muss (wie BVerwG, Urteil vom 4.10.1974 – IV C 9.73 -, KStZ 1975, 68). Das gilt auch dann, wenn die erste Teileinrichtung bereits unter der Geltung des Preußischen Fluchtliniengesetzes abgerechnet worden ist, die weiteren Teileinrichtungen aber erst nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes hergestellt und abgerechnet werden (wie OVG Berlin, Urteil vom 4.9.2003 – 5 B 7.02 -, OVG 25, 45).

Die Regelung des § 128 Abs. 3 Nr. 2 BBauG/BauGB, wonach nur die Kosten für Überbreiten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand eingestellt werden dürfen, findet keine Anwendung, wenn eine Fahrbahn schon unter der Geltung des Preußischen Fluchtliniengesetzes technisch hergestellt und beitragsmäßig abgerechnet worden ist (vgl. § 180 Abs. 3 BBauG).

Az.: II/1 643-00 Mitt. StGB NRW November 2006

## 726 Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen

In Reaktion auf den Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall Anfang des Jahres haben die Bauminister der Länder auf der 114. Bauministerkonferenz am 28./29.09.2006 in Celle nochmals die Verantwortung der öffentlichen und privaten Eigentümer betont, ihre Gebäude stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Um die Eigenverantwortung der Eigentümer zu stärken, hat die Bauministerkonferenz die beiliegenden „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ erarbeitet. Die Hinweise erläutern für bestimmte Gebäudetypen mit höherem Gefährdungspotential und höheren Schadensfolgen, wie bei der Überprüfung vorgegangen werden kann. Sie enthalten einen Prüfkatalog für die verschiedenen Bauweisen und geben Orientierungswerte für Überwachungszeiträume an. Die Hinweise sind im Internet unter [www.bauministerkonferenz.de/hinweise](http://www.bauministerkonferenz.de/hinweise) sowie die Mitglieder des Verbandes im Intranet der Geschäftsstelle unter [www.kommunen-in-nrw.de/Intranet/Fachinformationen/Fachgebiete/Bauen und Vergabe](http://www.kommunen-in-nrw.de/Intranet/Fachinformationen/Fachgebiete/Bauen%20und%20Vergabe) abrufbar.

Darüber hinaus hat die Bauministerkonferenz aus Anlass des Einsturzes der Eissporthalle in Bad Reichenhall die Fragen der Sicherstellung der Standsicherheit insbesondere großer öffentlich zugänglicher Gebäude untersucht. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Grundsatz die Gebäude in Deutschland standsicher sind und das zugrunde liegende Regelwerk ausreicht. Besondere Bedeutung kommt bei der Planung und Ausführung größerer Gebäude der Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Bauüberwachung nach dem Vier-Augen-Prinzip zu.

Die verabschiedeten Hinweise richten sich somit gleichermaßen an den privaten wie auch an den öffentlichen Eigentümer. Sie stellen aus Sicht der Geschäftsstelle eine sinnvolle Orientierung dar, die auch für die Überprüfung des kommunalen Gebäudebestands herangezogen werden kann. Allerdings steht keine Verpflichtung der Städte und Gemeinden sich diesen Empfehlungen in den Hinweisen anzupassen.

Az.: II/1 660-0 Mitt. StGB NRW November 2006

727

## Kommunale Spitzenverbände zum europäischen Vergaberecht

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Europäische Union aufgefordert, die Entscheidungsfreiheit der deutschen Städte, Landkreise und Gemeinden zu respektieren und nicht zu beschränken. „Das gilt gleichermaßen für die interkommunale Zusammenarbeit, so genannte In-house-Geschäfte, die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen und für die Gründung von gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften. In diesem Bereich kommunaler Selbstverwaltung benötigen wir aus Brüssel dringend weniger Einmischung“, so die Präsidenten Landrat Hans Jörg Duppré (Deutscher Landkreistag), Bürgermeister Roland Schäfer (Deutscher Städte- und Gemeindebund) und der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages Dr. Stephan Articus in Brüssel.

Jüngere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes sowie die Auffassung der EU-Kommission im Bereich des europäischen Vergaberechts schränken die Kommunen in zunehmendem Maße in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ein. Duppré dazu: „Die EU bleibt nach wie vor aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen Städten, Kreisen und Gemeinden nicht den EU-Vergaberichtlinien zu unterstellen. Interkommunale Kooperation ist eine Frage der Binnenorganisation und kein Beschaffungsvorgang am Markt.“

„Dieser verwaltungsinterne Akt dient im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zur Bereithaltung eines breiten Dienstleistungsangebots vor allem den Interessen der Bürger. Daher müssen alle Formen der interkommunalen Kooperation, also sowohl der Zusammenschluss in einem Zweckverband als auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Kommunen, vom Vergaberecht freigestellt werden“, erklärte Schäfer.

Articus betonte, die Kommunen müssten Dienstleistungsaufträge auch dann ohne Ausschreibung an eigene Unternehmen vergeben können, wenn private Partner an diesen Unternehmen beteiligt sind. „Wenn es grundsätzlich nicht mehr möglich sein soll, dass Kommunen Aufträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmen ausschreibungsfrei vergeben können, würde den Kommunen jede Wahlfreiheit genommen, in welcher Form sie Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen“, so Articus. Der Europäische Gerichtshof hatte 2005 die ausschreibungsfreie Direktvergabe auf die Fälle beschränkt, in denen sich das beauftragte Unternehmen zu 100 Prozent im kommunalen Eigentum befindet. Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass viele Kommunen Leistungen der Daseinsvorsorge wieder verstärkt selbst erbringen und die Gründung von gemischtwirtschaftlichen Unternehmen gar nicht anstreben oder bestehende Partnerschaften auflösen.

„Eine so rigide Auslegung des europäischen Rechts macht es außerdem für private Unternehmen sehr riskant, sich an öffentlichen Unternehmen zu beteiligen“, erklärten Duppré, Schäfer und Articus, „Das läuft dem auf allen Politikerebenen geteilten Ziel zuwider, öffentlich-private Partnerschaften zu fördern.“ Wie im Kompromiss zur neuen ÖPNV-Verordnung müsse daher eine ausschreibungsfreie Direktvergabe an gemischtwirtschaftliche Unternehmen auch etwa dann möglich sein, wenn ein Auftrag an eine vom öffentlichen Auftraggeber getrennte Einrichtung vergeben wird, in der der private Partner nur eine geringe

Minderheitsbeteiligung hält und die Kommune die unternehmerische Führung hat.

Az.: II/1 608-44 Mitt. StGB NRW November 2006

## 728 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 26. April 2006 (4 B 7.06) geurteilt, dass im Falle der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan es im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar ist, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung und, wenn die Bereitstellung der für den Ausgleich erforderlichen Flächen nicht auf andere Weise gesichert ist, der Aufstellung eines Bebauungsplanes vorzubehalten.

Az.: II/1 620-50 Mitt. StGB NRW November 2006

## 729 Referentenentwurf zur HOAI zu erwarten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) will in Kürze den Referentenentwurf zur Novelle der HOAI vorlegen. Zwar ist der HOAI-Referentenentwurf auf Arbeitsebene (BMWi) fertig; einen endgültig und politisch mit dem BMVBS abgestimmten und damit herausgebaren Referentenentwurf gibt es jedoch noch nicht. Dieser ist nach Auskunft des zuständigen Ministerialrats im Bundeswirtschaftsministerium, Herr Dr. Hardieck, für die Monatswende September/Oktober zu erwarten.

Inhaltlich lassen sich folgende Leitlinien festmachen:

- Der Anwendungsbereich der HOAI soll auf die Leistungsphasen 1-5 reduziert werden;
- im Übrigen soll eine Flexibilisierung der HOAI im geltenden Recht erfolgen;
- die HOAI soll von Ihren Tafelentwerten zukünftig nur kleinere Projekte erfassen; hier ist von einem Tafelendwert im Hochbau von 5 Mio. Euro und dem Verzicht auf Honorarzonon die Rede;
- nach dem neuen Baukostenberechnungsmodell sollen nicht mehr die tatsächlich anrechenbaren Kosten, sondern die sehr frühzeitig über die Parteien festgelegten Kosten Gegenstand der Honorarabrechnung sein. Hierdurch soll eine weitestgehende Abkoppelung der Honorar- von den Baukosten erreicht werden.

Az.:II/1 603-11 Mitt. StGB NRW November 2006

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 730 Ergebnis der Umfrage zum Elektronikschrottgesezt

Das Umweltministerium des Landes NRW hat dem StGB NRW den Bericht zum Stand der Umsetzung des ElektroG in NRW an den Umweltausschuss des Landtages zur Kenntnis gegeben. Der Bericht beruht auf eine Umfrage, die das Umweltministerium NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW im Frühjahr 2006 bei den Städ-

te, Gemeinden und Kreisen durchgeführt hat. Der Bericht enthält im Wesentlichen folgende Aussagen:

„Seit dem 24. März 2006 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dafür verantwortlich, Sammelstellen zu betreiben, an denen die Bürgerinnen und Bürger kostenlos ihre Elektro- und Elektronikaltgeräte abgeben können. Die Hersteller sind verantwortlich für die Abholung der Altgeräte bei den Kommunen und die weitere Verwertung und sonstige Behandlung. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die nach den Vorgaben des ElektroG abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen bzw. Containern zur Abholung bereit:

- Gr.1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabe-geräte
- Gr.2. Kühlgeräte
- Gr.3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gr.4. Gasentladungslampen
- Gr.5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, Spielzeuge, Freizeitgeräte etc.

Die von den Herstellern eingerichtete Gemeinsame Stelle, die Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) koordiniert die Abholung von eingesammelten Altgeräten bei den Kommunen. Die Abholung und weitere Verwertung der Altgeräte erfolgt in der Regel durch Entsorgungsunternehmen, die von den Herstellern beauftragt wurden.

In Nordrhein-Westfalen sind neben den 23 kreisfreien Städten die 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinden (insgesamt 396) für Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten und damit auch für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten verantwortlich. Einige der 31 Landkreise führen diese Aufgabe in Abstimmung mit ihren Gemeinden für diese durch. Die Abfrage hat sich daher an kreisfreie Städte, Landkreise und Städte- und Gemeinden gerichtet, die nach fünf Themenblöcken befragt wurden:

1. Informationen zu den Übergabestellen
2. Wurde von der Möglichkeit, eine oder mehrere der fünf Behältergruppen selbst zu entsorgen, Gebrauch gemacht?
3. Sind Schwierigkeiten mit den bereit gestellten Behältnissen aufgetreten?
4. Gab es Schwierigkeiten bei der Abholorganisation und welche Maßnahmen wurden zur Überbrückung von Engpässen ergriffen?
5. Welche Hauptprobleme gab es?

Bei den Fragen, ob Schwierigkeiten aufgetreten sind, wurden die Zeiträume „vor dem 30.04.2006“ und „vom 01. bis 31.05.2006“ unterschieden, um Entwicklungen abbilden zu können. Die Rücklaufquote für die ausgefüllten Fragebögen war relativ hoch, so dass die nachfolgenden Aussagen als repräsentativ anzusehen sind.

*Ergebnisse der Abfrage bei den nordrhein-westfälischen Kommunen:*

#### 1. Informationen zu den Übergabestellen

Die kreisfreien Städte haben für ihr Gebiet zwischen einer und sieben Übergabestellen eingerichtet, an denen volle

Container mit Altgeräten für die Abholung bereitgestellt werden. Der Betrieb der Übergabestellen erfolgt teilweise durch die Stadt selbst, teilweise durch städtische Entsorgungsgesellschaften und teilweise durch beauftragte Dritte. Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ergibt sich ein differenzierteres Bild: Eine Reihe von Städten und Gemeinden hat den Betrieb der Übergabestellen auf den jeweiligen Kreis übertragen. Insgesamt führen 13 Kreise die Aufgaben zur Umsetzung des ElektroG vollständig für ihre Gemeinden durch. Bei 6 Kreisen wird diese Aufgabe teilweise übernommen, z. B. für die Gruppe 4 (Gasentladungslampen) oder nur für einige Gemeinden. Die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden arbeiten teilweise untereinander zusammen oder betreiben alleine Übergabestellen. Diese werden jeweils etwa zur Hälfte selbst oder von beauftragten Dritten betrieben. Auf der Grundlage der Rückläufe kann für Nordrhein-Westfalen insgesamt eine Zahl von etwa 180 Übergabestellen, an denen Container im Auftrag der Hersteller bereit gestellt und abgeholt werden, abgeschätzt werden.

## 2. Selbstentsorgung von Behältergruppen

Die Möglichkeit, bestimmte Gruppen von Elektro- und Elektronikaltgeräten von der Abholung auszunehmen und selbst zu verwerten, nutzen 14 kreisfreie Städte. Auch in 16 Landkreisen erfolgt die Demontage und Verwertung von Altgeräten in eigener Regie. Überwiegend werden die Haushaltsgroßgeräte der Behältergruppe 1 selbst verwertet. Angesichts des hohen Stahlanteils und der derzeitigen Stahlpreise überrascht dieses Ergebnis nicht. In wenigen Ausnahmefällen werden auch die Gruppen 3 (IT- und Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik) und 5 (Kleingeräte) selbst entsorgt. Kühlgeräte (Gruppe 2) und Gasentladungslampen (Gruppe 4) werden in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens den Herstellern zur Abholung bereitgestellt.

## 3. Im Auftrag der Hersteller bereit gestellte Behältnisse

Die Antworten zur Zahl und zur Abholung bzw. zum Umschlag der bis 31. Mai bereit gestellten Behältnisse zeigen, dass die Anzahl der Elektro- und Elektronikgeräte, die an einzelnen Übergabestellen abgegeben werden, sehr unterschiedlich sind. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Größe der Einzugsgebiete für eine Übergabestelle sehr unterschiedlich ist. Eine Mehrheit der Kommunen gibt an, dass die von Entsorgungsunternehmen im Auftrag der Hersteller zur Verfügung gestellten Container und anderen Behältnisse den geltenden Bestimmungen entsprechen. Allerdings haben auch eine Reihe von Kommunen bereit gestellte Behältnisse beanstandet.

## 4. Abholorganisation und Überbrückung von Engpässen

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden dem EAR, wenn ein Behälter voll ist und zur Abholung bereit steht. Als Meldeweg wird neben einem tragbaren Datenspeicher (Handheld) zu fast 90 % das Internet genutzt. Vereinzelt werden auch Meldungen per Fax oder Telefon abgegeben. Nach dem ElektroG sind die vollen Container „unverzüglich“ abzuholen. Verbände der Hersteller und kommunale Spitzenverbänden haben sich darauf verständigt, dass „innerhalb von zwei Werktagen“ als „unverzüglich“ zu verstehen ist. Nachdem in der Anfangsphase auf den Übergabestellen noch zahlreiche Probleme insbesondere mit dem Abholungszeitraum voller Container zu verzeichnen gewesen sind, hat sich zwischenzeitlich die Situation deut-

lich entspannt. In der Anfangsphase bis Ende April 2006 erfolgte die Abholung der vollen Container durchschnittlich nach drei bis sieben Tagen. Bis Ende Mai 2006 hatte sich die durchschnittliche Wartezeit bis zur Abholung überwiegend auf zwei bis drei Tage reduziert. Zur Überbrückung von Engpässen haben die Kommunen überwiegend gesammelte Altgeräte zwischengelagert. Teilweise wurden auch Altgeräte umgeladen und zu anderen Sammelstellen verbracht. Einzelne Kommunen haben volle Container auch selbst zur Verwertung abgeben.

## 5. Hauptprobleme aus Sicht der Kommunen

Von den meisten Städten und Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten wird nach wie vor die Kommunikation mit EAR als Problem angegeben. Insbesondere wird deren mangelnde Erreichbarkeit kritisiert. Eine größere Anzahl an Kommunen gibt auch Mängel in der Kommunikation mit Entsorgern als Problem an. Hier wird vor allem der Koordinierungsaufwand hervorgehoben, der dadurch entsteht, dass der Entsorger, der den vollen Container abholt, häufig nicht identisch ist mit dem Entsorger, der den neuen Container bringt.

### Fazit:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen für alle Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geschaffen haben, Elektro- und Elektronikaltgeräte an den eingerichteten Sammelstellen kostenlos zurückzugeben. Sowohl die Ausstattung der Sammelstellen als auch die Abholung von vollen Containern ist am Anfang nicht reibungslos verlaufen. Die Antworten der Kommunen zeigen allerdings, dass in vielen Fällen die Abholung verbessert worden ist. Weiterer Optimierungsbedarf wird vor allem bei der Kommunikation mit EAR gesehen. Das Umweltministerium hat dies zum Anlass genommen, EAR zu bitten, die Kommunikation mit den Kommunen deutlich zu verbessern. Handlungsbedarf wird nach wie vor bei der Festlegung durch EAR, welcher Hersteller für welche Übergabestelle verantwortlich ist, gesehen. Dabei kommt häufig nicht der Hersteller bzw. dessen Entsorger für die Abholung zum Zuge, der die jeweilige Sammelstelle zuvor mit einem leeren Sammelcontainer ausgestattet hat. Für die Entsorgungsunternehmen hat dies einen erheblichen logistischen Aufwand zur Folge. Auch die Kommunen wissen in der Regel nicht, welcher Entsorger bei der nächsten Abholung zu ihnen kommt. Diese komplizierte Praxis wird sehr kritisch gesehen und sollte geändert werden. Hier sind die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und die Entsorgungswirtschaft gefordert, praktikable Lösungen zu entwickeln“.

Az.: II/2 32-02-08 qu/g Mitt. StGB NRW November 2006

## 731 Oberverwaltungsgericht NRW zu Beitrag und Druckentwässerung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 25.07.2006 (Az.: 15 A 2089/04 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht auch dann entsteht, wenn der Grundstückseigentümer an ein öffentliches Druckentwässerungsnetz angeschlossen wird und er nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde verpflichtet ist, auf seinem Privatgrundstück eine Druckpumpe anzuschaffen, zu betreiben und zu unterhalten, um das Grundstücksabwasser in das öffentliche Druckentwässerungsnetz einzu-

leiten. Das OVG NRW sieht in der satzungsrechtlichen Verpflichtung zum Betrieb einer Druckentwässerungspumpe auf dem privaten Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers keine unzulässige Verschiebung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer. Eine solche unzulässige teilweise Verschiebung der Abwasserbeseitigungspflicht würde sich nur dann ergeben, wenn von den Anschlussnehmern mehr abverlangt würde, als die Einspeisung ihrer Abwässer in das unter Druck stehende öffentliche Druckentwässerungsnetz. Dieses sei aber nicht der Fall. Vielmehr liege ein bloßes Ausnutzen anderweitig vorhandener Energie auch zur Weiterleitung innerhalb des öffentlichen Druckentwässerungsnetzes vor. Es bestehe damit kein Unterschied zu einer Freigefälleleitung, bei der die Nutzung der vorhandenen Gravitationskraft auch nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werde (vgl. OVG NRW, Ur. v.18.06.1997 – Az.: 22 A 1406/96 -, NWVBl 1998, S. 154 f.). Die Notwendigkeit, ein Pumpwerk auf dem privaten Grundstück zur Einspeisung des Abwassers in das öffentliche Druckentwässerungsnetz zu installieren und zu betreiben, schließt deshalb nach dem OVG NRW die beitragsrechtlich relevante Anschlussmöglichkeit nicht aus.

Eine die Beitragspflicht auslösende Anschlussmöglichkeit nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG NRW besteht allerdings nach dem OVG NRW nur dann, wenn das Grundstück unter gemeingewöhnlichen Umständen angeschlossen werden kann (vgl. OVG NRW, Ur. v. 31.05.2005 – Az.: 15 A 1691/03 -; KStZ 2005, S. 191). Der Begriff der gemeingewöhnlichen Umstände richtet sich dabei auf die Zumutbarkeit des Anschlusses im Hinblick auf den finanziellen Aufwand für die Anschlussleitungen (vgl. OVG NRW, Ur. v.01.04.2003 – Az.: 15 A 2254/01 -, NVwZ-RR 2003, S. 778 f.). Der Unterschied zwischen den Entwässerungsarten (Freigefälleleitung, Druckentwässerungssystem) besteht nach dem OVG allein darin, dass die Anforderungen an die Überlassung des Schmutzwassers verschieden sind. Im Falle der Freispiegelkanalentwässerung reicht das bloße Einfließenlassen des Abwassers in die öffentliche Kanalisation aus. Im Falle der Druckentwässerung muss das Abwasser mittels eines Pumpwerks in das öffentliche Druckentwässerungsnetz eingespeist werden. Darin liege eine Anschlussmöglichkeit unter gemeingewöhnlichen Umständen. Es bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf eine Freigefälleentwässerung. Es stellt vielmehr nach dem OVG NRW im Ermessen der Gemeinde, welche technische Lösung sie zur Grundstücksentwässerung anbietet (vgl. OVG NRW, Ur. v. 27.04.1988 -; Az.: 22 A 580/86 -, Mitt. StGB NRW 1988, S. 289, 290).

Die finanzielle Zusatzbelastung des Grundstückseigentümers im Falle eines Druckentwässerungsnetzes ist nach dem OVG NRW auch nicht unverhältnismäßig. Nach den Erfahrungen des OVG NRW kommen gegenüber dem Anschluss an einen Freispiegelkanal die Anschaffungskosten für ein Pumpwerk mit Kosten von etwa 3.500 € hinzu. Damit werde aber gleichzeitig die Funktion eines Kontrollschachtes wahrgenommen, der hier nicht zusätzlich erforderlich sei und dessen Kosten regelmäßig mit etwa 1.500 € zu veranschlagen sei (vgl. zu diesem Gesichtspunkt OVG NRW, Ur. v. 19.01.1998 – Az.: 15 A 6219/95 -, Gemeindehaushalt 2000, S. 69). Darüber hinaus sei in der Funktion des Pumpwerks auch eine Rückstausicherung enthalten. Weiterhin fielen Wartungskosten in Höhe von 200,- € jährlich und Energiekosten von etwa 10,- bis 20,- € jährlich an. Dem

stunden Ersparnisse bei der Verlegung der Hausanschlussleitungen gegenüber, die durch den geringeren Durchmesser der Abwasserleitungen und durch die Möglichkeit, diese oberflächennah ohne Gefälle zu verlegen, entstünden. Dieses könne dazu führen, dass im Einzelfall bei entsprechend langen Hausanschlussleitungen und ungünstiger Topographie die Kosten für einen Anschluss an ein Druckentwässerungsnetz sogar niedriger lägen als bei einer Freispiegelkanalentwässerung. Die Ersatzbeschaffung des Pumpwerks nach dessen Abgängigkeit, kann – so das OVG NRW – nicht in die Zumutbarkeitserwägungen eingestellt werden, denn auch Hausanschlusskanäle im Freigefälle müssten repariert oder erneuert werden. Im Übrigen weist das OVG NRW darauf hin, dass eine Druckleitung hinsichtlich des Gewässerschutzes eher vorteilhafter sei als leckanfällige Freispiegelkanäle. So könne etwa ein hoher Grundwasserstand ein technischer Grund für die Wahl des Druckentwässerungssystems sein. Außerdem sei es ständige Rechtsprechung des OVG NRW, dass Anschlusskosten von bis zu 25.000 F im Hinblick auf die öffentliche Abwasseranlage einem Grundstückseigentümer zumutbar seien. Der Kläger habe insofern nicht vorgetragen, dass dieser Kostenrahmen überschritten sei.

Auch der Beitragsatz für den Kanalanschluss sei nicht zu beanstanden. Die Kanalanschlussbeiträge seien nach Vorteilen zu bemessen. Dabei könnte Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden (§ 8 Abs. 6 KAG NRW). Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG fordere, dass wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werde. Dem Satzungsgeber stehe ein weites Ermessen für die Gestaltung abgabenrechtlicher Regelung zu, die nur auf die Einhaltung der Grenzen des sachlich Vertretbaren überprüft werden könnten. Bei einer bemängelten Gleichbehandlung sei diese Grenze erst dann überschritten, wenn zwischen den beiden Gruppen gleich behandelte Fälle Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht vorliegen würden, dass die gleichartige Behandlung nicht mehr zu rechtfertigen sei (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.03.2005 – Az.: 15 A 809/03 – Gemeindehaushalt 2005, S. 165 f.; OVG NRW, Beschluss v. 21.12.2000 – Az.: 15 A 4579/97 -, NWVBl 2001, S. 233). Nach diesen Maßstäben verstößt die volle Teilbeitragshebung nach dem OVG NRW auch für Grundstücke, die mittels Druckentwässerung entwässert werden, nicht gegen § 8 Abs. 6 KAG NRW und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die beiden Entwässerungsarten sind nach dem OVG NRW nicht wesentlich ungleich unter dem Gesichtspunkt des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gewährten wirtschaftlichen Vorteils. Dieser bestehe bei Baulandcharakter aufweisenden Grundstücken in der Erhöhung des Gebrauchswerts darin, dass erst durch die zur Inanspruchnahme gebotene Entwässerungsanlage eine bauliche Nutzung möglich bzw. – bei schon bebauten Grundstücken – dass eine nur provisorische Entwässerung durch eine endgültige und ordnungsgemäße Erschließung ersetzt werde (vgl. OVG NRW, Ur. v. 02.03.2004 – Az.: 15 A 1151/02 -, KStZ 2004, S. 134 f.).

Die generell durch die öffentliche Entwässerungsanlage gebotene Entwässerungsleistung sei die Beseitigung des Abwassers. Dieses geschehe sowohl bei der Freispiegelkanalentwässerung wie bei der Druckentwässerung. Nur die Anschlusskosten stellten sich wegen der Unterschiede in der Technik anders dar. Dieses aber habe keine Auswirkungen auf den durch die Entwässerungsmöglichkeit gebote-

nen wirtschaftlichen Vorteil für die Grundstückseigentümer. Insofern liege der Fall einer Druckentwässerung anders als bei einer im Einzelfall geforderten Regenrückhaltung und entspreche eher dem Fall, dass wegen besonderer topographischer Umstände eine Hebeanlage erforderlich sei, um das Abwasser des Grundstücks in einen oberhalb gelegenen Freispiegelkanal einzuleiten (vgl. zur geforderten Regenrückhaltung OVG NRW, Beschluss v. 17.03.2005 – Az.: 15 A 809/03 -, Gemeindehaushalt 2005, S. 165). Während bei einer erforderlichen Regenwasserrückhaltung der wirtschaftliche Vorteil der Entwässerung erst in der Kombination von privater Niederschlagswasserrückhaltung und öffentlicher Abwasserleitung gewährt werde, verschaffe hier das Druckentwässerungsnetz alleine den vollen wirtschaftlichen Entwässerungsvorteil. Das private Druckpumpwerk zur Einspeisung sei lediglich eine Anschlussmodalität. Die Druckentwässerung trage hier der unterschiedlichen vorgegebenen Grundstückssituation im Hinblick auf die Entwässerungsmöglichkeit Rechnung, nämlich der Hanglage Grundstücks am Rande der Ortsteilsbebauung (vgl. zur Bedeutung der Situationsgebundenheit des Grundeigentums für die Zumutbarkeit von Obliegenheiten des Eigentümers: Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 03.09.2003 – Az.: 7 B 6.03-, Buchholz 406.19, Nachbarschutz Nr. 167, S. 21; Urt. v. 21.03.2002 – 4 CN 14.00 -, BVerwGE 116, 144 (151); für die Zumutbarkeit naturschutzrechtlicher Beschränkung Urt. v. 31.01.2001 – 6 CN 2.00 -, BVerwGE 112, 373, 376 f.); zur Situationsgebundenheit einer Gemeinde für die Zumutbarkeit von Eingriffen in die Planungshoheit Urt. v. 15.05.2003 – 4 CN 9.01 -, BVerwGE 118, 181 (185)).

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil die Klägerseite einen Antrag auf Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht gestellt hat.

Az.: II/2 24-22 qu/g Mitt. StGB NRW November 2006

### 732 Oberverwaltungsgericht NRW zu Beitrag und Regenrückhaltung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 25.07.2006 (Az.: 15 A 2089/04) in Anknüpfung an seinen Beschluss vom 17.03.2005 (Az.: 15 A 809/03) nochmals klargestellt, dass der wirtschaftliche Vorteil für einen Grundstückseigentümer mit Blick auf die Ableitungsmöglichkeit für Regenwasser gemindert ist, wenn ihm durch die Gemeinde aufgegeben wird, auf seine Kosten eine private Regenwasserrückhaltung vor Einleiten des Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage auf seinem Grundstück durchzuführen. Nach dem OVG verstößt in diesem Zusammenhang bereits die volle Teilbeitragshebung für die Regenwasserableitungsmöglichkeit gegen § 8 Abs. 6 KAG NRW und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Deshalb muss sich nach dem OVG NRW der geminderte wirtschaftliche Vorteil bereits in der Höhe des Beitrages niederschlagen.

Nur zur Klarstellung wird seitens der Geschäftsstelle daraufhin gewiesen, dass die Ausführungen des OVG NRW in seinem Beschluss vom 17.03.2005 (Az.: 15 A 809/03) nicht dahin missverstanden werden dürfen, dass der wirtschaftliche Vorteil nicht gemindert ist, wenn die Fälle, in denen eine Regenwasserrückhaltung auf dem zu veranlagenden Grundstücken eingefordert wird, unter 10 % aller Anschlussfälle liegt. Denn diese Ausführungen des OVG NRW in dem Beschluss vom 17.3.2005 (Az.: 15 A 809/03) betreffen

nur die Frage, ob in der Beitragssatzung bereits eine ausdrückliche Regelung für diese Fälle getroffen werden muss. Dieses ist nach dem OVG NRW nur dann der Fall, wenn mehr als 10 % aller Anschlussfälle derartige Fallkonstellationen betrifft. Liegen die Fälle unter 10 % bedarf es keiner gesonderten satzungsrechtlichen Regelung, dennoch muss wegen des geminderten wirtschaftlichen Vorteils die Höhe des Teilanschluss-Beitrags für die Ableitung von Niederschlagswasser (Regenwasser) reduziert werden. Diese kann z.B. ohne eine erforderliche, beitragssatzungsrechtliche Regelung über eine Billigkeitsentscheidung erfolgen.

Az.: II/2 24-22 qu/g Mitt. StGB NRW November 2006

### 733 Trenn-Erlass und Regenwasserbeseitigung

In den letzten Wochen haben sich erneut zahlreiche Städte und Gemeinden an den StGB NRW gewandt und ihren Unmut über den Vollzug des sog. Trennerlasses aus dem Jahr 2004 zum Ausdruck gebracht. Der sog. Trenn-Erlass regelt die Anforderungen an die Beseitigung von Niederschlagswasser im Trennverfahren, d.h. gilt für die Ableitung von Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle in Gewässer. Die Geschäftsstelle hat sich deshalb mit Datum vom 28.08.2006 erneut an den Staatssekretär im Umweltministerium NRW gewandt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Mit Schreiben vom 17. März 2006 hatten wir vorgeschlagen, die Abfrage des Landesumweltamtes zur Abwasserabgabe im Hinblick auf den Verschmutzungsgrad des Regenwassers aus Regenwasserkanälen auf der Grundlage des Runderlasses vom 26.5.2004 (MinBl. NRW 2004 S. 583ff. – sog. Trennerlass) auszusetzen bis sich Ergebnisse aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 7 a WHG abzeichnen. Wir hatten darauf hingewiesen, dass der Bund bislang von seiner Regelungsbefugnis in § 7 a WHG keinen Gebrauch gemacht hat und deshalb auch kein bundeseinheitlicher Stand der Technik für Einleitungen von Niederschlagswasser in Gewässer vorliegt. Wir halten es deshalb nach wie vor für unverzichtbar, dass zunächst Ergebnisse aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu § 7 a WHG vorliegen, damit eine bundeseinheitliche Vorgehensweise gewährleistet ist. Eine Vorreiterstellung des Landes Nordrhein-Westfalen im Vorfeld der Ergebnisse ist nicht erforderlich und widerspricht auch den Zielen der Landesregierung zum Bürokratie- und Standardabbau.

Anlässlich der Fachbesprechung am 14.9.2006 zum o.g. Trennerlass in Ihrem Hause hat sich bestätigt, dass die Vollzugspraxis in NRW zurzeit nicht einheitlich ist. In Anbetracht der erheblichen Kosten, die eine Regenwasserbehandlung hervorruft, kann dieses nicht hingenommen werden. Wir erlauben uns, zur Verdeutlichung der Kostendimensionen erneut darauf hinzuweisen, dass der Bau eines Regenklärbeckens Kosten von mindestens 300.000 € verursacht und bei den Städten und Gemeinden zwischen 30 und 400 Einleitungsstellen von Regenwasserkanälen in Gewässer zu verzeichnen sind.

Wir haben in dem Fachgespräch am 14.09.2006 auch deutlich gemacht, dass die bislang vorliegenden abwassertechnischen Vorgaben, wie z.B. das Merkblatt M 153 der DWA (früher: ATV-DVWK), nicht nachvollziehbar sind. Es erscheint maßlos überzogen, die Klärung des Regenwassers bei Anliegerstraßen ab einer Pkw-Frequenz von 300 Kfz pro 24 Stunden einzufordern. Hinzu kommt, dass die tech-

nischen Maßgaben in dem Merkblatt M 153 widersprüchlich sind. So wird für Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) eine Schwelle von 5.000 bis 15.000 Kfz pro 24 Stunden vorgegeben, obwohl insbesondere auf den Autobahnen Lastkraftwagen in bedenklichem Zustand unterwegs sind, die z.B. Motoröle oder Getriebeöle verlieren können. Wir sehen das DWA M 153 nicht als geeignete Grundlage an, um Städten und Gemeinden Klärungsmaßnahmen für Regenwassereinleitungen in Gewässer aufzugeben.

Unabhängig davon haben wir Ihre Darstellung auf der Veranstaltung der Landwirtschaftsverbände am 22.9.2006 in Wesel mit Interesse zur Kenntnis genommen, nach der die von der ehemaligen Landesregierung an die EU-Kommission gemeldete Bestandsaufnahme zur Gewässergüte überprüft werden soll. Auch in Anbetracht dessen, halten wir es für unverzichtbar, den weiteren Vollzug des o.g. Runderlasses auszusetzen, um zunächst einmal abzuklären, welche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie tatsächlich als erforderlich anzusehen sind. Hierbei begrüßen wir es auch ausdrücklich, dass das Umweltministerium eine „Trittstein-Methode“ anstrebt, wonach Maßnahmen an Gewässern grundsätzlich nur dort durchgeführt werden sollen, wo eine nachhaltige Verbesserung des Gewässerzustandes erreichbar ist“.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 24 - 20 qu/g Mitt. StGB NRW November 2006

### **734                      Verwaltungsgericht Aachen zur getrennten Regenwassergebühr**

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 8.9.2006 (u.a. Az.: 7 K 1413/03 – nicht rechtskräftig) eine Gemeinde mit 14.253 Einwohnern verpflichtet, die getrennte Regenwassergebühr einzuführen. Nach der bislang bekannten Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. hierzu zuletzt OVG NRW, Beschluss v. 05.02.2003 – Az.: 9 B 2482/02) können die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und die Regenwasserbeseitigung dann nicht mehr über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) abgerechnet werden, wenn die betreffende Stadt/Gemeinde keine gleichartige Bebauungsstruktur hat und auch mit dem abgabenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit der Frischwassermaßstab nicht mehr gerechtfertigt werden kann.

Das VG Aachen sah die vom OVG NRW geforderte gleichartige Bebauungsstruktur in der beklagten Gemeinde nicht als gegeben an, obwohl in 5 von 7 Ortsteilen der Gemeinde eine durchgängige 1 bis 1,5 geschossige Bebauungsstruktur mit Luftbildern belegt werden konnte. Lediglich in 2 Ortsteilen waren Gewerbegebiete mit größeren bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen vorhanden. Auch den Grundsatz der Typengerechtigkeit erkannte das VG Aachen als Rechtfertigungsgrund für den Frischwassermaßstab nicht mehr an. Zwar hatte die beklagte Gemeinde vorgetragen, dass lediglich in 355 Fällen von 4.292 veranlagten Grundstücken der Tatbestand des „Frischwasser-Großverbrauchers“ mit mehr als 270 cbm Frischwasserverbrauch pro Jahr gegeben sei und damit der Grundsatz der Typengerechtigkeit angewendet werden könne, weil weniger als 10 % der zu einer Abwassergebühr veranlagten Grundstücke durch den Einheitsmaßstab (Frischwasser-

maßstab) ungerecht behandelt würden. Dabei war die Annahme eines Frischwasser-Großverbrauchers bei einem Wasserverbrauch von 270 cbm Frischwasser pro Jahr äußerst gering, zumal das VG Düsseldorf mit Urteil vom 30.12.2004 (Az.: 5 K 1060/00) den Frischwasser-Großverbraucher bei einer Stadt mit 50.000 Einwohnern erst ab einem Frischwasserverbrauch pro Jahr von 1.000 cbm angenommen hatte. Hintergrund für die Feststellung der Anzahl der Frischwasser-Großverbraucher ist insoweit, dass Frischwasser-Großverbraucher bei der Anwendung des Frischwassermaßstabes für die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung regelmäßig benachteiligt werden können, weil mit jedem Kubikmeter (Frischwasser = Abwasser) auch Kosten der Regenwasserbeseitigung abgerechnet werden und deshalb bei einem hohem Frischwasser-Bezug dem Frischwasser-Großverbraucher ein zu hoher Anteil von den Kosten der Regenwasserbeseitigung aufgebürdet wird.

Mit Blick auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit hat nunmehr auch das VG Aachen die Frage aufgeworfen, ob sich eine Gemeinde überhaupt noch auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit berufen kann und darf, wenn bereits eine homogene (gleichartige) Bebauungsstruktur nicht vorliegt (so bereits: VG Arnsberg, Urt. v. 15.01.2002 – Az.: 11 K 1994/00; offen gelassen in: OVG NRW, Beschluss vom 28.06.2004 – Az.: 9 A 1276/02). Auch insoweit ist durch die beklagte Gemeinde ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG NRW gestellt worden.

Außerdem ist in dem Urteil des VG Aachen vom 8.9.2006 eine weitere Fragestellung enthalten, die vom OVG NRW bislang im Hinblick auf den Grundsatz der Typengerechtigkeit noch nicht entschieden worden ist. Aus der Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. hierzu zuletzt OVG NRW, Beschluss v. 05.02.2003 – Az.: 9 B 2482/02) kann bislang entnommen werden, dass auch der Grundsatz der Typengerechtigkeit nicht mehr bemüht werden kann, wenn in einer Gemeinde mehr als 10 v.H. Einzelfälle von den an die kommunale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken vorzufinden ist, bei denen das angenommene, gleichmäßige Verhältnis von abgeleittem Schmutzwasser- und Niederschlagswasser gestört ist. Dabei geht es im Kern eigentlich darum, ob mehr als 10 v.H. der zu einer Abwassergebühr veranlagten Grundstücke durch den einheitlichen Frischwassermaßstab ungerecht behandelt werden. Zu der Gruppe der 10 v.H. gehören sicherlich Frischwasser-Großverbraucher auf relativ kleinen Grundstücken. Nicht hierzu gehören aber Grundstücke, die lediglich über einen Schmutzwasser-Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage verfügen, wenn diesen Grundstücken ein verminderter Abwassergebührensatz in Rechnung gestellt wird, aus welchem die Kosten der Regenwasserbeseitigung herausgerechnet worden sind. Denn durch den verminderten Abwassergebührensatz, in welchem nur die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und nicht die Kosten der Regenwasserbeseitigung eingeflossen sind, werden diese Grundstücke abgabenrechtlich nicht benachteiligt, so dass sie im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit keine Rolle spielen können (vgl. Queitsch, KStZ 2006, S. 121 ff., 122).

Das VG Aachen hat in seinem Urteil vom 08.09.2006 bei der Frage, ob mehr als 10 % der Grundstücke durch den einheitlichen Frischwassermaßstab ungerecht behandelt

werden nunmehr unter anderem auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie gewerblich genutzte Grundstücke in die Gruppe der „Benachteiligten“ hineingerechnet, offensichtlich mit der Begründung, dass auch bei diesen Grundstücken das gleichmäßige Verhältnis von abgeleitetem Schmutzwasser- und Niederschlagswasser gestört ist. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass gerade bei diesen Grundstücken nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie durch den Einheitsmaßstab (Frischwasser = Abwasser) benachteiligt werden, denn diese Grundstückseigentümer müssten bei einer Einführung der getrennten Regenwassergebühr regelmäßig mehr Abwassergebühren bezahlen als bislang. Dieses gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit Stallgebäuden und Gebäuden für Gerätschaften.

Es stellt sich deshalb die vom OVG NRW noch nicht endgültig geklärte Frage, ob der Grundsatz der Typengerechtigkeit nur dahin zu verstehen ist, dass maßgeblich nur auf diejenigen Gebührenschuldner abzustellen ist, die durch einen einheitlichen Frischwassermaßstab benachteiligt werden. Hierfür spricht, dass der Grundsatz der Typengerechtigkeit ein abgabenrechtlicher Grundsatz ist, bei dem es grundsätzlich darum geht, ob ein Gebührenmaßstab im Hinblick auf das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) noch haltbar ist. Dieses war bislang jedenfalls dann der Fall, wenn die mit dem Gebührenmaßstab erfassten Gebührenschuldner bezogen auf alle Veranlagungsfälle nur mit unter 10 % dem Regelfall nicht entsprachen, den der Gebührenmaßstab als Kostenverteilungsschlüssel betraf. Vor diesem Hintergrund können im Rahmen der Prüfung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit im Hinblick auf das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip eigentlich diejenigen Gebührenschuldner und Grundstückseigentümer nicht als benachteiligt angesehen werden, die durch die Anwendung des einheitlichen Frischwassermaßstabes zurzeit gerade nicht beschwert werden. Es wird abzuwarten sein, ob das OVG NRW diese Frage entscheiden wird, zumal sie bislang vom OVG NRW offen gelassen worden war (OVG NRW, Beschluss vom 28.06.2004 – Az.: 9 A 1276/02).

Sollte das OVG NRW die Rechtsprechung des VG Aachen bestätigen, so wäre der einheitliche Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) bei der Erhebung der Abwassergebühren im Hinblick auf die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung wohl nicht mehr zu halten, weil die 10 %-Grenze im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes der Typengerechtigkeit wohl regelmäßig überschritten sein dürfte.

Az.: II/2 24-21 qu/g Mitt. StGB NRW November 2006

### 735 **Verwaltungsgericht Minden zur Pflicht-Restmülltonne**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 30.08.2006 (Az.: 11 K 689/05) bestätigt, dass Gewerbebetriebe nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) grundsätzlich verpflichtet sind, ein Restmüllgefäß der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in Benutzung zu nehmen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Restmüllgefäßes nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung trifft nach dem VG Minden grundsätzlich alle Besitzer oder Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen. Der Gesetzgeber habe sich hierbei an den Erfahrungen der Vollzugs-

praxis orientiert, nach denen bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, der die in der Gewerbeabfallverordnung geregelten Anforderungen an die Getrennthaltung bestimmter Abfälle beachtet, zwangsläufig Abfälle zur Beseitigung anfallen, die nicht verwertet werden können, weshalb er zur Behälternutzung verpflichtet sei. Dieses entspreche auch dem Ziel der Vorschrift, eine hochwertige Verwertung sicherzustellen und Scheinverwertungen zu vermeiden (vgl. hierzu auch Bundesverwaltungsgericht, Urt.v.17.02.2005 – 7 C 25.03-, UPR 2005, S. 343 unter Bezugnahme auf Bundesrats-Drs. 278/02, S. 16 ff. und 33).

§ 7 Satz 4 GewAbfV enthält deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes die zulässige gesetzliche (Regel-)vermutung, dass in einem Gewerbebetrieb Abfälle zur Beseitigung anfallen, die über eine Restmülltonne an die Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger überlassen werden müssen. Diese Vermutung kann der Gewerbebetrieb allerdings widerlegen. Das VG Minden stellt in dem zu entscheidenden Fall fest, dass nachweislich einer Ortsbesichtigung durch das Gericht, in dem Gewerbebetrieb in verschiedenen Bereichen des Werks in teilweise sogar als „Restmüllbehälter“ bezeichneten werkseigenen Müllgefäßen Abfälle gesammelt werden, die typischerweise auch in privaten Haushalten anfallen wie z.B. Zigarettenkippen, Kehricht, Staubsaugerbeutel, unbrauchbare Kugelschreiber und Filzstifte, zerbrochenes Porzellan usw.. Damit fielen in dem Gewerbebetrieb – so das VG Minden – überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung an, so dass eine Restmülltonne der beklagten Stadt zu benutzen sei.

Dieser Abfall zur Beseitigung, der von dem klagenden Gewerbebetrieb als „Kleinmengen“ bezeichnet werde, unterliegt nach dem VG Minden auch den Getrennthaltungspflichten der Gewerbeabfallverordnung. Es sei nicht zulässig, dass diese „Abfälle zur Beseitigung“ in einen anderen Abfallbehälter mit gemischten Verpackungen hineingekippt würden und dann insgesamt mit der Abfallschlüsselnummer 150106 (gemischte Verpackungen) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) belegt würden. Denn für die Vergabe von Abfallschlüsselnummern sieht die Abfallverzeichnisverordnung – so das VG Minden – eine klare Systematik bei der Zuordnung von Abfällen zu Abfallschlüsselnummern vor (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30.11.2005 – Az.: 8 A 1315/04 – ZUR 2006, S. 211).

Bei den hier von dem klagenden Gewerbebetrieb als „Kleinmengen“ bezeichneten Abfällen zur Beseitigung handelt es sich nach dem VG Minden um solche Abfälle, die nach ihrer Art und Zusammensetzung überall anfallen, wo Menschen sich über einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum aufhalten. Es handele sich deshalb um gewerbliche Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich seien (§ 2 Nr. 1 a Gewerbeabfallverordnung). Diese Abfälle müssten deshalb bei einer gleichzeitigen Vorsortierung der Abfälle nach Glas (Abfallschlüsselnummer 200102) und Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer: 200101) als „sonstige“ gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer: 200301) eingeordnet werden.

Es müsse deshalb eine Einordnung unter den Herkunftsbe- reich 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung erfolgen, weil die in Rede stehenden Abfälle mit Restmüll aus privaten Haushaltungen vergleichbar seien. Schon aus diesem

Grund kann deshalb nach dem VG Minden eine Erfassung der hier anfallenden, als Siedlungsabfall (Kapitel 20) zu qualifizierenden „Kleinmengen“, nicht unter dem Kapitel Nr. 15 der AVV erfolgen. Die Erfassung als „gemischte Verpackungen“ (Abfallschlüssel-Nr. 15 01 06) würde nach dem VG Minden im Übrigen voraussetzen, dass es sich bei den „Kleinmengen“ ausschließlich um Verpackungen der in den Abfallschlüssel-Nr. 15 01 01 bis bis 15 01 05 bezeichneten Art handelt, was nicht der Fall sei. Nicht entscheidend ist nach dem VG Minden auch, dass die Bestandteile des gesamten Abfallgemisches überwiegend der Abfallgruppe 1501 unterfallen, weil mit den Trennungspflichten in § 4 Abs. 1 GewAbfV gerade erreicht werden soll, dass in Abfallgemischen, die zur Verwertung bestimmt sind, nur die dort genannten gewerbliche Siedlungsabfälle mit Ausnahme von nur versehentlichen Fehlwürfen enthalten sein dürfen (vgl. Bundesrats-Drs. 278/1/02, S. 13; Bundestags-Drs. 14/9107, S. 16 f). In diesem Zusammenhang stellt das VG Minden deutlich heraus, dass es § 4 Abs. 1 GewAbfV strikt verbietet, als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) einzustufenden gewerblichen Siedlungsabfall einem zur Vorbehandlung bestimmten Abfallgemisch bewusst und gezielt beizumengen.

Schließlich weist das VG Minden in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Abfall bereits dann anfällt, wenn erstmals die Begriffsmerkmale des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfüllt sind, d.h. es sich um Sachen handelt, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will und entledigen muss (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 01.12.2005 – Az.: 10 C 4/04; BayVGH, Urt. v. 15.11.1999 – 20 B 99.1068 -, NUR 2000, S. 221). Nach dem VG Minden geht der klagende Gewerbebetrieb selbst davon aus, dass klassischer Restmüll anfällt, weil die im Betrieb anfallenden verwertbaren Abfälle wie Papier, Pappe, Kunststoff und Bioabfälle jeweils am Ort des Anfalles sortiert und in dafür aufgestellte Abfallbehälter einsortiert werden und die in Rede stehenden „Kleinmengen“ in Müllgefäße eingeworfen werden, die sogar als „Restmüll“ gekennzeichnet sind. Damit aber ist nach dem VG Minden insgesamt die Regelvermutung des § 7 Satz 4 GewAbfV nicht widerlegt, dass kein Abfall zur Beseitigung anfällt, mit der Folge, dass ein Restabfallbehälter der beklagten Stadt aufzustellen war.

Lediglich die sog. Hygieneabfälle waren nach dem VG Minden nicht als Abfall zur Beseitigung einzuordnen. Der klagende Gewerbebetrieb habe insoweit – so das VG Minden – vorgetragen, dass die Hygieneabfälle im Müllheizkraftwerk Solingen einer energetischen Verwertung i.S.d. §§ 4, 6 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zugeführt werden. Insoweit geht das VG Minden davon aus, dass die Verbrennung von Abfällen im Müllheizwerk Solingen einer energetischen Verwertung zugeführt wird, zumal in einer zwischen dem Umweltministerium NRW und den Betreibergesellschaften der Müllverbrennungsanlagen in NRW vom 14.09.2005 getroffenen „Konsensklärung“ bestätigt wird, dass die Müllverbrennungsanlagen in NRW eine energetische Verwertung von Abfällen durchführen. Es sei nicht erkennbar, dass diese Konsensklärung von falschen tatsächlichen Annahmen ausginge und die Verbrennung von Abfällen im Müllheizkraftwerk Solingen gleichwohl in Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Maßnahme der Abfallbeseitigung zu werten sei. Damit würden die streitigen Hygieneabfälle einer zulässigen Abfallverwertung zugeführt und damit nicht der Ab-

fallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliegen. Die Hygieneabfälle dürften deshalb auch im Rahmen der streitigen Verfügung hinsichtlich der Größe und des Volumens des aufzustellenden Restmüllgefäßes nicht berücksichtigt werden, so dass das Gefäßvolumen entsprechend zu vermindern sei.

Az.: II/2 31/02 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2006

### 736 ZENTEK GmbH & Co. KG und Duales System

Mit Schnellbriefen vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005), 30.05.2005 (Nr. 63/2005) sowie 06.01.2006 (Nr. 4/2006) hatte die Geschäftsstelle empfohlen, eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh Dienstleistungs-GmbH, der Landbell AG, der Contwin GmbH und der VfW AG abzuschließen. Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung ist u.a. Voraussetzung dafür, dass weitere Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung – VerpackV) im Land NRW durch das Umweltministerium NRW neben der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) zugelassen werden können. Zuletzt hat das Umweltministerium NRW mit Datum vom 16.5.2006 dem StGB NRW mitgeteilt, dass die Landbell AG als weiterer Systembetreiber auf dem Gebiet des Landes NRW ein System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet hat. Zurzeit haben damit drei Systembetreiber (die DSD GmbH, die Interseroh Dienstleistungs-GmbH und die Landbell AG) die Zulassung an das System nach § 6 Abs. 3 VerpackV NRW (vgl. Mitt. StGB NRW Juli 2006 Nr. 467).

Die ZENTEK GmbH & Co. KG (Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln) hat der Geschäftsstelle im Oktober 2006 ein Muster einer Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung übersandt.

Insgesamt bestehen deshalb keine Bedenken, eine entsprechende Abstimmungsvereinbarung seitens einer Stadt/Gemeinde gegenüber der ZENTEK GmbH & Co. KG abzugeben, damit diese für das Land Nordrhein-Westfalen als weiterer Systembetreiber im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassen werden kann. Über die Zulassung (Freistellung) entscheidet das Umweltministerium NRW auf einen entsprechenden Antrag der Systembetreiber.

Im Einzelnen: Zunächst wird zur Hintergrund-Information auf den Inhalt des Schnellbriefes vom 04.03.2005 (Nr. 28/2005) verwiesen. In Anknüpfung hieran ist weiterhin anzumerken:

Ein Muster einer sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung der ZENTEK GmbH & Co. KG ist den Städten und Gemeinden mit Schnellbrief des StGB NRW vom 16.10.2006 übermittelt worden. Gleichzeitig wurde diesem Schnellbrief eine Kurzinformation über die ZENTEK GmbH & Co. KG beigelegt.

Die ZENTEK GmbH & Co. KG wird sich mit einem gesonderten Anschreiben in Kürze an die Städte und Gemeinden richten und um Unterzeichnung der als Anlage 1 beigelegten Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung bitten. Die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19.04.2005

dem Umweltministerium NRW mit den Vertretern des Bundeskartellamtes nochmals abgestimmt worden. Für die ZENTEK GmbH & Co. KG. ist die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil sie sich in dieser Erklärung allen Regelungen unterwirft, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH getroffen hat bzw. treffen wird.

Abschließend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass durch den zukünftigen Zutritt weiterer Systembetreiber für das Duale System nach § 6 Abs. 3 VerpackV eine Änderung in der Abfuhrlogistik nicht erfolgt. Alle weiteren Systembetreiber werden die ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapierbehälter einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW November 2006

## Buchbesprechungen

### *Die Imagefalle*

Identitätsmarketing für Städte und Regionen im Zeichen der soziodemografischen Zeitenwende

ISBN 3-00-018462-7, Juli 2006/ GRACO Verlag, 22,95 EUR, 192 Seiten/ Einband broschiert, Illustrationen: Oliver Schnell, von Volker Remy

Der Autor, Marketingexperte und Werbetexter, war an zahlreichen Standortmarketing-Projekten als Projektleiter beteiligt.

Wie der Titel des Buches bereits andeutet, drohen viele Städte und Regionen Deutschlands in eine kommunikative Falle zu tappen: mit konstruierten Imagebildern wird an den tatsächlichen Potenzialen vorbei kommuniziert. Oft vernachlässigen rein werblich orientierte Marketingkampagnen den wahren Schatz unserer Städte und Regionen: ihre Identität. In einer Zeit, in der viele Menschen nach Orientierung Ausschau halten, gewinnt ein identitätsstiftendes Städte- und Regionalmarketing enorm an Gewicht. Um diese neue Denkrichtung geht es in diesem Buch. Abstrakte Begriffe wie „Image“ und „Identität“ werden in ihre Bedeutungsbestandteile zerlegt. Es wird klar, dass kommunales Marketing kein trockenes Gremienthema für nächtliche Stadtratssitzungen sein muss, sondern in Wirklichkeit ein spannendes Zukunftsszenario ist. Der Autor, erfahrener Marketingexperte und Werbetexter, zieht eine Bilanz der vorherrschenden Mittelmäßigkeit und fordert von den Kommunen nichts weniger als den Aufbau neuer Kommunikationsstrukturen. Nur so könnten Städte und Regionen am Wettbewerb um kreative Menschen, innovative Unternehmen und die Sympathie Dritter erfolgreich teilneh-

men. Das Buch richtet sich an alle, die sich mit neuen Sichtweisen und Denkrichtungen im kommunalen Marketing beschäftigen wollen.

Az.: G 3

Mitt. StGB NRW November 2006

### *TVöD, 9. Aktualisierung*

Stand: August 2006. 474 Seiten. € 86,00. Bestellnr.: 7685-4844-009

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den Besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Klaßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk in 2 Ordnern. 2.758 Seiten. F 118,-. ISBN 3-7685-4844-9

978-3-7685-4844-9. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm;

[www.huethig-jehle-rehm.de](http://www.huethig-jehle-rehm.de)

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von „Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Az.: G 3

Mitt. StGB NRW November 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200